

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung**  
**des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb**  
**Ludwigshafen**  
**von Ludwigshafen am Rhein**

**Sitzungstermin:** Freitag, den 25.10.2024

**Sitzungsbeginn:** 14:11 Uhr

**Sitzungsende:** 16:11 Uhr

**Ort, Raum:** Speisesaal, Kaiserwörthdamm 3

## **Anwesend waren:**

### Stadtvorstand

Alexander Thewalt

### SPD-Stadtratsfraktion

Frank Meier

Eva Kraut

Andreas Rennig

Martina Blaufuß

Julia Caterina May

### CDU-Stadtratsfraktion

Dennis Schmidt

Wilhelm Wißmann

Ulrich Sommer

Anita Hauck

Andreas Olbert

Anthimos Dimitriadis

### AFD-Fraktion Ludwigshafen

Thomas Puder

Reiner Simon

### FDP-Stadtratsfraktion

Hans-Peter Eibes

### FWG-Stadtratsfraktion

Christian Ehlers

### BSW-Stadtratsfraktion

Petra Malik

### Linke & Piraten

Fatma Yavuz

### DIE GRUENEN

Susanne Großpietsch

### Beratende Mitglieder

Rene Gaworek

Michael Wendel

Michael Steitz

Andreas Hertlein

Carolin Tomalik

### Werkleitung

Peter Nebel

### Schriftführerin

Anja Koch

## **Entschuldigt fehlten:**

### SPD-Stadtratsfraktion

Baris Yilmaz  
Michael Hwasta  
Sylvia Weiler

### CDU-Stadtratsfraktion

Dr. Thorsten Ralle  
Dr. Wilhelma Metzler  
Dr. Peter Uebel  
Andreas Gebauer

### AFD-Fraktion Ludwigshafen

Sabine Jäger-Hofmann  
Peter Winkler

### FDP-Stadtratsfraktion

Dr. Thomas Schell

### FWG-Stadtratsfraktion

Dr. Rainer Metz

### BSW-Stadtratsfraktion

Jan Mohammad

### Linke & Piraten

Heinz Zell

### DIE GRUENEN

Heike Heß

### Beratende Mitglieder

Andrea Köberlein  
Manuela Brose  
Alexander Fuhrmann  
Denis Lauer  
Tanja Nitsche  
Sandra Reis  
Karl Schreiber

## Tagesordnung:

1. Generalbeschluss über die Verwendung künftiger Gewinne der Betriebe gewerblicher Art des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen (WBL)  
Vorlage: 20240360
2. Anpassung der Schmutzwassergebühren und Anpassung der Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung zum 1. Januar 2025  
Vorlage: 20240373
3. Anpassung der Entsorgungsgebühren für Abfallentsorgung zum 1. Januar 2025  
Vorlage: 20240371
4. Neufestsetzung der Entgelte im Krematorium zum 1. Januar 2025  
Vorlage: 20240383
5. Neufestsetzung der Friedhofsgebühren zum 1. Januar 2025  
Vorlage: 20240382
6. Anpassung der Eintrittspreise im Wildpark zum 1. Januar 2025  
Vorlage: 20240385
7. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 1. Januar 2025 -Information-  
Vorlage: 20240386
8. Entsorgung von Aushubmaterial sowie Lieferung von Auffüllmaterial -  
Maßnahmegenehmigung-  
Vorlage: 20240380
9. Kanalkleinarbeiten in offener Bauweise -Maßnahmegenehmigung-  
Vorlage: 20240375
10. Kanalreparaturen, Innensanierungen im Stadtgebiet Ludwigshafen -  
Maßnahmegenehmigung-  
Vorlage: 20240379
11. Kanalsanierung Anilinstraße -Maßnahmegenehmigung-  
Vorlage: 20240374

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen war beschlussfähig.

Nach Beginn der Sitzung informierte die Bereichsleitung Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, Holger Kusche, die Anwesenden über den Sachstand bei der Erweiterung der Bau-schuttdeponie „Hoher Weg“.

## **Protokoll:**

### **zu 1      Generalbeschluss über die Verwendung künftiger Gewinne der Betriebe gewerblicher Art des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen (WBL)**

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Für die Betriebe gewerblicher Art des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen am Rhein (Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein - WBL) ergeht folgender Generalbeschluss: Soweit für die Betriebe gewerblicher Art des WBL festzustellende Gewinne/Jahresüberschüsse ausgewiesen werden, sind diese in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklagen) zuzuführen.

## **B e s c h l u s s**

Einstimmig angenommen-----

### **Generalbeschluss über die Verwendung künftiger Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (BgA) für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen – Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein- (WBL)**

Für die Betriebe gewerblicher Art des WBL ergeht folgender Generalbeschluss:

Soweit für die Betriebe gewerblicher Art des WBL festzustellende Gewinne/Jahresüberschüsse ausgewiesen werden, sind diese Gewinne/Jahresüberschüsse in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklagen) zuzuführen.

#### **Begründung:**

Der WBL ist mit hoheitlichen und nicht hoheitlichen Tätigkeiten beauftragt. Bestimmte Tätigkeiten stellen einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar. Nach steuerlicher Auslegung sind BgA's als Regiebetrieb einzuordnen.

Hier eine Auflistung der z.Zt. vorhandenen BgA's im WBL

BgA Bestattungsdienst/Krematorium  
BgA gewerbliche Abfallsammlungen (Deponien/Wertstoffsammlung)  
BgA Containerdienst  
BgA Fuhrparkmanagement  
BgA Photovoltaikanlagen  
BgA Wildpark  
BgA Personalgestellung GML  
BgA gewerbliche Straßenreinigung

Für Regiebetriebe besteht die Möglichkeit, Gewinne durch Rücklagenbildung dem Eigenkapital zuzuführen. In diesen Fällen unterliegen die Gewinne **nicht** der Kapitalertragsteuer.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Voraussetzungen zur Anerkennung der Bildung von Rücklagen geändert. (BMF-Schreiben vom 28.01.2019 IV C 2 – S 2706-a/15/10001 BStBl 2019 I S. 97, u.a. Randnummer 35). Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 09.01.2015.

Für die Anerkennung der Rücklagenbildung genügt gem. dem BMF-Schreiben, nun bei einem Regiebetrieb jedes „Stehenlassen“ von Gewinnen als Eigenkapital. Dies ist unabhängig davon, ob dies in der Form der Zuführung zu den Rücklagen oder als Gewinnvortrag vorgenommen wird. Die noch im BMF-Schreiben vom 09.01.2015 vertretene strengere Auffassung, wonach für die Mittelverwendung konkrete Vorhaben und Zeitvorstellungen zu bestimmen waren, wurde in Anlehnung an die Rechtsprechung fallen gelassen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Rücklagenbildung und somit auch die **Nicht-Voraussetzung für die Erhebung** der Kapitalertragsteuer ist jedoch, dass „anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft“ werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen sollen.

Dies geschieht mit dem Vorschlag einer Gewinnverwendung der Werkleitung im Rahmen der Vorberatung des Jahresabschlusses im Werkausschuss und dem darauffolgenden Beschluss im Stadtrat.

Das BMF-Schreiben vom 28.01.2019 sieht hier eine Frist bis zum **31.08. des Folgejahres** vor. Diese Frist wird in der Regel eingehalten. Die Gewinnverwendungsbeschlüsse werden i.d.R. vor der Sommerpause des Stadtrates zu Genehmigung vorgelegt. Um jedoch in Einzelfällen unstreitig die Vorgaben des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 zu erfüllen, ist ein Generalbeschluss erforderlich, wonach künftige Gewinne des Regiebetriebs immer stehengelassen werden, bis ein anderweitiger Beschluss getroffen wird.

Dieser Generalbeschluss ist erforderlich um Gewinne die dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zugeführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Verwendungsbe-

schlusses, nicht durch die Kapitalertragsteuer (KapESt) sowie dem Solidaritätszuschlag auf die KapESt zu belasten.

## **zu 2      Anpassung der Schmutzwassergebühren und Anpassung der Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung zum 1. Januar 2025**

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen: „Die Schmutzwassergebühr wird mit Wirkung zum 01.01.2025 auf 1,95 EUR/m<sup>3</sup> erhöht. Die entsprechend als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2023, wird beschlossen.“

### **B e s c h l u s s**

Mit Stimmenmehrheit bei Gegenstimmen angenommen-----

#### **1. Grundlegendes zur Gebührenkalkulation**

Mit Erstellen des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes ist die Fortschreibung der vorausschauenden Gebührenkalkulation möglich. In diese fließen – den Kostenträgern Schmutzwasser und Oberflächenwasser zugeordnet – alle Kosten ein.

Die Entwicklung der Kosten ist für die letzten drei und die kommenden drei Jahre abzuschätzen. Soweit keine genaueren Daten vorliegen, geschieht dies für die Personal-, Betriebs- und Umlagekosten über einen pauschalen Ansatz. Die Entwicklung der Kapitalkosten wird aus den Ansätzen des Finanzplanes hinsichtlich Abschreibung, Fremdkapitalzinsen und Eigenkapitalzinsen so exakt wie möglich ermittelt.

Der Verteilungsschlüssel für die so ermittelten Kosten ist die „Verrechnungsmenge“. Beim Schmutzwasser ist dies der Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet. Beim Oberflächenwasser ist dies die pauschal und/oder wirklich ermittelte befestigte private Fläche im Stadtgebiet.

Insbesondere die rückläufigen Frischwassermengen und somit auch verminderte Abwassermengen und ein höheres Niveau der Erneuerungs- und Instandhaltungsmaßnahmen auf der Kläranlage wie auch im Kanalnetz führen zu den beantragten Gebührenerhöhungen. Ferner führt die Erhöhung der Kapitalkosten, ausgelöst durch die Investitionen und einen erhöhten Kreditbedarf, zu den beantragten Gebührenerhöhungen für Schmutzwasser.

Einen wesentlichen Faktor bei den Entwässerungsgebühren stellen die Kapitalkosten und hier u.a. die Eigenkapitalverzinsung dar. Der Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt führte bis Abschluss Wirtschaftsjahr 2017 eine Eigenkapitalverzinsung von 1,6% des maßgeblichen Restbuchwertes des Anlagevermögens durch. Der WBL hat ab dem Wirtschaftsjahr 2018 auf eine einheitliche Eigenkapitalverzinsung, die sich am Durchschnitt der letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen aus öffentlicher Hand mit 9-10jähriger Restlaufzeit (BBK01.WX3950) orientiert, umgestellt. Das steigende Zinsniveau führt nun zu steigenden Kapitalkosten bei den Schmutz- und Oberflächenwassergebühren.

## **2. Oberflächenwassergebühr**

Im Bereich der Regenwasserbehandlung sind mehrere Baumaßnahmen in den letzten Jahren abgeschlossen worden (z.B. Polder Pflingstweide) oder in Planung, die zur Vervollständigung des Entwässerungsnetzes und damit zum Erreichen des Standes der Technik beitragen.

Trotz dieses laufenden Programms und des Instandhaltungsaufwands können die Oberflächenwassergebühren stabil gehalten werden und die bestehenden Rücklagen in den kommenden Jahren abgeschmolzen werden.

## **3. Schmutzwassergebühr**

Zum Abbau der Gebührenrücklage wurde die Schmutzwassergebühr 2018 von 1,60 €/m<sup>3</sup> auf 1,45 €/m<sup>3</sup> und 2022 auf 1,40 €/m<sup>3</sup> gesenkt. Mit der bisherigen Gebührenrücklage konnten erhebliche Kostensteigerungen für die Abwasserreinigung in Folge des Ukrainekrieges für 2022 und 2023 abgedeckt werden. Trotz der Erhöhung der Gebühr 2024 auf 1,75 €/m<sup>3</sup> wird ein höheres Abschmelzen der Rücklagen zum Ende des Jahres 2024 erwartet. Gründe hierfür sind die sinkenden Abwassermengen, die weiterhin notwendigen hohen Investitionen ins Kanalnetz im Zuge von Großprojekten, die hohe Umsetzungsrate von Instandhaltungsmaßnahmen bei Kanälen und Betriebspunkten und die zusätzlich zum erhöhten Kreditbedarf weiter hohen Zinsen. So würde die Stadtentwässerung unter Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes von 1,75 €/m<sup>3</sup> im Bereich Schmutzwasser auch Ende des Jahres 2025 voraussichtlich ein hohes negatives Ergebnis erzielen.

Die absehbaren Kostensteigerungen können nicht durch Prozessoptimierungen wie z.B. die deutliche Steigerung der Erlöse der Kläranlage für externe Abwässer- oder Schlammannahmen bzw. Strom- sowie Fernwärmeverkäufe aufgefangen werden. Aufgrund des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG RLP) sind die Gebühren kostendeckend unter Berücksichtigung der letzten drei und der kommenden drei Jahre zu kalkulieren, weshalb eine weitere Erhöhung des Schmutzwassergebührensatzes vorzunehmen ist.



Mit dieser Erhöhung können Schwankungen bei den Abwassermengen, sinkende Erlöse und unvorhersehbare Kostensteigerungen (z.B. Betriebs- und Investitionskosten BASF, steigende Energiekosten, steigende Materialkosten, höhere Tarifabschlüsse, usw.) sicherer aufgefangen werden.

Die Gebührensätze für 2026 ff sind hier lediglich nachrichtlich dargestellt und werden in den Folgejahren separat kalkuliert.

Die Auswirkung der Gebührenanpassung auf die Rücklage für Schmutzwasser ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

	2024	2025	2026	2027	2028
SW Gebühr €/m <sup>3</sup>	1,75	1,95	2,00	2,05	2,10
Rücklage zum Ende [Mio. €]	-3,81	-1,62	0,95	1,23	2,11

**Tabelle 1:** Voraussichtliche Entwicklung der Gebührenrücklage Schmutzwasser

#### **4. Auswirkungen der Gebührenänderungen auf die privaten Haushalte**

Im Vergleich der Großstädte in der Bundesrepublik Deutschland liegen die Gebührensätze in Ludwigshafen auch nach Anpassung für das Jahr 2025 noch in einem sehr moderaten Bereich. Dies gilt auch im Vergleich zu anderen Städten in Rheinland-Pfalz bzw. in der näheren Umgebung. Der Gebührensatz für 2025 liegt deutlich unterhalb des aktuellen Gebührendurchschnittes für Schmutzwasser der Großstädte in Deutschland von 2,39 €/m<sup>3</sup> (Std. 2023).

(siehe Anlage 1)

Insbesondere die Auswirkung der Änderung der Gebührenhöhe auf die einzelnen Haushaltsgrößen wurde untersucht und stellt sich, auch wenn die Zusatzbelastung bei größeren Haushalten deutlich spürbar ist, noch vergleichsweise moderat dar.

(siehe Anlage 2)

#### **5. Änderung der Entgeltsatzung**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2023, wird in der Anlage 3 dargestellt.

Neben der Änderung des Gebührensatzes der Schmutzwassergebühr werden ergänzend redaktionell die Verweise aktualisiert.

(siehe Anlage 3 **Änderungssatzung zur Entgeltsatzung**)

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl S.

175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in der Fassung vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) erlässt die

Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom **XX.XX.2024** folgende Satzung:

#### § 1

In § 6 wird „(BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S. 230), zuletzt durch Gesetz geändert am 16.12.2022 (BGBl. S. 2294)“ durch “(BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S. 230), zuletzt durch Gesetz geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)” ersetzt.

#### § 2

In § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird “in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 221)” durch “in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)” ersetzt.

#### § 3

In § 20 wird „1,75“ durch „1,95“ ersetzt.

#### § 4

In § 25 wird „(§ 179 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866, A. 61), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2022 (BGBl. S. 2730) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG)“ durch “(§ 179 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866, A. 61), zuletzt geändert durch Gesetz am 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG)” ersetzt”.

## § 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen a. Rh., den  
Stadtverwaltung Ludwigshafen a. Rh.

gez.  
Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

## **Anlage zur Entgeltsatzung Gebühren für Abwasseruntersuchungen (§ 34)**

### §6

In der Anlage Nr. 6 wird "Stand der 124. Lieferung 2023" durch "Stand der 128. Lieferung 2024" ersetzt.

## **Anlage 1**

<b>Stadt</b>	<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>Oberflächenwassergebühr</b>
	EUR/m <sup>3</sup>	EUR/m <sup>2</sup>
Worms	1,08	0,6
Speyer	1,39	0,47 <sup>1)</sup>
Frankenthal	1,56	0,46 <sup>1)</sup>
Mainz	1,62	0,75
Offenbach	1,66	0,76
Mannheim	1,68	0,8
Trier	1,7	0,5
Ludwigshafen	1,75(1,95)	0,8
Koblenz	1,95	0,91
Gießen	2,05 <sup>2)</sup>	0,89
Kaiserslautern	2,1	0,85
Bingen	2,35	0,29 <sup>1)</sup>
Wiesbaden	2,4	0,8
Darmstadt	2,66	0,89
Neustadt	2,75	0,38 <sup>1)</sup>
Neunkirchen	3,25	1,08
Saarbrücken	3,59	0,99
Pirmasens	4,5	0,55

1) Wiederkehrender Beitrag

2) Mit Grundgebühr

## Anlage 2

### Vergleich der Jahreskosten für verschiedene Haushaltsgrößen

Gebührenhöhe	2011	2018	2022	2024	2025
Schmutzwasser (EUR/m <sup>3</sup> )	1,6	1,45	1,4	1,75	1,95
Oberflächenwasser (EUR/m <sup>2</sup> )	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8

#### Singlehaushalt im Mehrfamilienhaus

	2011	2018	2022	2024	2025	Ansätze
Schmutzwasser	72,00 €	65,25 €	63,00 €	78,75 €	87,75 €	Wasserverbrauch 45 m <sup>3</sup> /Jahr Grundstücksanteil 40 m <sup>2</sup>
Oberflächenwasser	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	
gesamt	104,00 €	97,25 €	95,00 €	110,75 €	119,75 €	

#### Paar im Mehrfamilienhaus

	2011	2018	2022	2024	2025	Ansätze
Schmutzwasser	120,00 €	108,75 €	105,00 €	131,25 €	146,25 €	Wasserverbrauch 75 m <sup>3</sup> /Jahr Grundstücksanteil 40 m <sup>2</sup>
Oberflächenwasser	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	
gesamt	152,00 €	140,75 €	137,00 €	163,25 €	178,25 €	

#### Familie im Mehrfamilienhaus

	2011	2018	2022	2024	2025	Ansätze
Schmutzwasser	240,00 €	217,50 €	210,00 €	262,50 €	292,50 €	Wasserverbrauch 150 m <sup>3</sup> /Jahr Grundstücksanteil 40 m <sup>2</sup>
Oberflächenwasser	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	
gesamt	272,00 €	249,50 €	242,00 €	294,50 €	324,50 €	

#### Familie im Einfamilienhaus

	2011	2018	2022	2024	2025	Ansätze
Schmutzwasser	320,00 €	290,00 €	280,00 €	350,00 €	390,00 €	Wasserverbrauch 200 m <sup>3</sup> /Jahr Grundstück 500 m <sup>2</sup> , 40% befestigt
Oberflächenwasser	160,00 €	160,00 €	160,00 €	160,00 €	160,00 €	
gesamt	480,00 €	450,00 €	440,00 €	510,00 €	550,00 €	

## **Anlage 3**

### **Änderungssatzung zur Entgeltsatzung**

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in der Fassung vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2024 folgende Satzung:

#### § 1

In § 6 wird „(BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S. 230), zuletzt durch Gesetz geändert am 16.12.2022 (BGBl. S. 2294)“ durch „(BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S. 230), zuletzt durch Gesetz geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)“ ersetzt.

#### § 2

In § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird “in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 221)” durch “in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)” ersetzt.

#### § 3

In § 20 wird „1,75“ durch „1,95“ ersetzt.

#### § 4

In § 25 wird „(§ 179 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866, A. 61), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2022 (BGBl. S. 2730) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG)“ durch “(§ 179 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866, A. 61), zuletzt geändert durch Gesetz am 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG)” ersetzt”.

#### § 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen a. Rh., den 09.12.2024  
Stadtverwaltung Ludwigshafen a. Rh.

gez.  
Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

## **Anlage zur Entgeltsatzung Gebühren für Abwasseruntersuchungen (§ 34)**

### **§6**

In der Anlage Nr. 6 wird "Stand der 124. Lieferung 2023" durch "Stand der 128. Lieferung 2024" ersetzt.

## Anlage 4

### **Abwassersatzung 7-02**

Satzung  
über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung  
und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der  
Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung)

#### Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines
  - § 1 Einmaliger Beitrag
  - § 2 Gebühren
  - § 3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
  - § 4 Aufwendungsersatz
  - § 5 Abwasserabgabe
  - § 6 Grundstücksfläche
2. Abschnitt: Einmaliger Beitrag
  - § 7 Art und Umfang des einmaligen Beitrages
  - § 8 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner
  - § 9 Beitragsmaßstab Schmutzwasser
  - § 10 Beitragsmaßstab Oberflächenwasser
  - § 11 Tiefenmäßige Begrenzung
  - § 12 Beitragssätze
  - § 13 Fälligkeit
  - § 14 Anschlussleitungen
  - § 15 Vorausleistungen, Vorauszahlungen
3. Abschnitt: Schmutzwassergebühr
  - § 16 Gebührenschuldner
  - § 17 Gebührenmaßstab
  - § 18 Gewichtung
  - § 19 Abzugsmenge
  - § 20 Gebührensatz
  - § 21 Erhebungsverfahren
4. Abschnitt: Oberflächenwassergebühr
  - § 22 Entstehung der Gebühr
  - § 23 Gebührenschuldner
  - § 24 Gebührenmaßstab
  - § 25 Feststellung der Berechnungsfläche

### **Abwassersatzung 7-02**

Satzung  
über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung  
und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der  
Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung)

#### Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines
  - § 1 Einmaliger Beitrag
  - § 2 Gebühren
  - § 3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
  - § 4 Aufwendungsersatz
  - § 5 Abwasserabgabe
  - § 6 Grundstücksfläche
2. Abschnitt: Einmaliger Beitrag
  - § 7 Art und Umfang des einmaligen Beitrages
  - § 8 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner
  - § 9 Beitragsmaßstab Schmutzwasser
  - § 10 Beitragsmaßstab Oberflächenwasser
  - § 11 Tiefenmäßige Begrenzung
  - § 12 Beitragssätze
  - § 13 Fälligkeit
  - § 14 Anschlussleitungen
  - § 15 Vorausleistungen, Vorauszahlungen
3. Abschnitt: Schmutzwassergebühr
  - § 16 Gebührenschuldner
  - § 17 Gebührenmaßstab
  - § 18 Gewichtung
  - § 19 Abzugsmenge
  - § 20 Gebührensatz
  - § 21 Erhebungsverfahren
4. Abschnitt: Oberflächenwassergebühr
  - § 22 Entstehung der Gebühr
  - § 23 Gebührenschuldner
  - § 24 Gebührenmaßstab
  - § 25 Feststellung der Berechnungsfläche



<p>§ 26 Fortschreibung  § 27 Nachfeststellung  § 28 Aufhebung  § 29 Gebührensatz  § 30 Festsetzung, Fälligkeit</p> <p>5. Abschnitt: Vorbehandlungsanlagen</p> <p>§ 31 Gebührenschuldner  § 32 Gebührensatz und Fälligkeit</p> <p>6. Abschnitt: Abwasseruntersuchungen</p> <p>§ 33 Gebührenschuldner  § 34 Untersuchungen durch das städtische Labor  § 35 Untersuchungen durch Fremdlabors  § 36 Fälligkeit</p> <p>7. Abschnitt: Abwasserabgabe</p> <p>§ 37 Abwasserabgabe für Kleineinleiter</p> <p>8. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>§ 38 Pflichten der Schuldner  § 39 Nachprüfung  § 40 In Kraft Treten</p> <p>Anlage zur Entgeltsatzung; Gebühren für Abwasseruntersuchungen (§ 34)</p> <p style="text-align: center;">Satzung  über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung)  vom 01.01.1961<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Satzung vom <b>XX.XX.2024<sup>2</sup></b></p> <p>Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl</p>	<p>§ 26 Fortschreibung  § 27 Nachfeststellung  § 28 Aufhebung  § 29 Gebührensatz  § 30 Festsetzung, Fälligkeit</p> <p>5. Abschnitt: Vorbehandlungsanlagen</p> <p>§ 31 Gebührenschuldner  § 32 Gebührensatz und Fälligkeit</p> <p>6. Abschnitt: Abwasseruntersuchungen</p> <p>§ 33 Gebührenschuldner  § 34 Untersuchungen durch das städtische Labor  § 35 Untersuchungen durch Fremdlabors  § 36 Fälligkeit</p> <p>7. Abschnitt: Abwasserabgabe</p> <p>§ 37 Abwasserabgabe für Kleineinleiter</p> <p>8. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>§ 38 Pflichten der Schuldner  § 39 Nachprüfung  § 40 In Kraft Treten</p> <p>Anlage zur Entgeltsatzung; Gebühren für Abwasseruntersuchungen (§ 34)</p> <p style="text-align: center;">Satzung  über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung)  vom 01.01.1961<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Satzung vom <b>06.11.2023<sup>2</sup></b></p> <p>Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl</p>
--	--

S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in der Fassung vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S.516), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.1995 folgende Satzung:

1 Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.1996  
2 Amtsblatt Nr. XX/XXXX vom XX.XX.2024 mit  
Wirkung 01.01.2025

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Einmaliger Beitrag**

Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser nach Maßgabe der §§ 7-15 dieser Satzung.

### **§ 2 Gebühren**

Die Stadt erhebt Gebühren

(1) zur Deckung der Kosten für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers und der Entsorgung von Abwassersammelgruben nach Maßgabe der §§ 16 - 21 dieser Satzung (Schmutzwassergebühr),

S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in der Fassung vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S.516), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.1995 folgende Satzung:

1 Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.1996  
2 Amtsblatt Nr. 71/2023 vom 01.12.2023 mit Wirkung 01.01.2024

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Einmaliger Beitrag**

Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser nach Maßgabe der §§ 7-15 dieser Satzung.

### **§ 2 Gebühren**

Die Stadt erhebt Gebühren

(1) zur Deckung der Kosten für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers und der Entsorgung von Abwassersammelgruben nach Maßgabe der §§ 16 - 21 dieser Satzung (Schmutzwassergebühr),

(2) zur Deckung für die Kosten der Ableitung und Reinigung des Oberflächenwassers nach Maßgabe der §§ 22 - 30 dieser Satzung (Oberflächenwassergebühr),

(3) zur Deckung der Kosten für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 12 Abs. 3 der Abwassersatzung vom 27.07.1993 in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der §§ 31 und 32 dieser Satzung und

(4) zur Deckung der Kosten von Abwasseruntersuchungen nach § 12 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abwassersatzung) vom 27.06.2012 in der jeweils gültigen Fassung und der beantragten Untersuchungen zur Feststellung des Gewichtungsfaktors (§ 18 Abs. 7) nach Maßgabe der §§ 33 – 36 dieser Satzung.

**§ 3  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Ist der Grundstückseigentümer nicht zur Benutzung der Abwasseranlage berechtigt, so kann die Stadt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung ein Benutzungsverhältnis begründen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

**§ 4  
Aufwendungsersatz**

Die Stadt erhebt Aufwendungsersatz nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung.

**§ 5**

(2) zur Deckung für die Kosten der Ableitung und Reinigung des Oberflächenwassers nach Maßgabe der §§ 22 - 30 dieser Satzung (Oberflächenwassergebühr),

(3) zur Deckung der Kosten für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 12 Abs. 3 der Abwassersatzung vom 27.07.1993 in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der §§ 31 und 32 dieser Satzung und

(4) zur Deckung der Kosten von Abwasseruntersuchungen nach § 12 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abwassersatzung) vom 27.06.2012 in der jeweils gültigen Fassung und der beantragten Untersuchungen zur Feststellung des Gewichtungsfaktors (§ 18 Abs. 7) nach Maßgabe der §§ 33 – 36 dieser Satzung.

**§ 3  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Ist der Grundstückseigentümer nicht zur Benutzung der Abwasseranlage berechtigt, so kann die Stadt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung ein Benutzungsverhältnis begründen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

**§ 4  
Aufwendungsersatz**

Die Stadt erhebt Aufwendungsersatz nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung.

**§ 5**

### Abwasserabgabe

Zu den Kosten i. S. des § 2 gehört auch die Abwasserabgabe; § 37 bleibt unberührt.

#### § 6 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt die Fläche jeder wirtschaftlichen Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S. 230), zuletzt durch Gesetz geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

#### 2. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

##### § 7 Art und Umfang des einmaligen Beitrags

(1) Der einmalige Beitrag wird für die auf das Schmutzwasser und das Oberflächenwasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungs- einrichtung getrennt erhoben.

(2) Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zu Grunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
1. Leitungen für doppelten Trockenwetterabfluss	50 v. H.	50 v. H.
2. Mischwasser-	40 v. H.	60 v. H.
3. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
4. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

(3) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen

### Abwasserabgabe

Zu den Kosten i. S. des § 2 gehört auch die Abwasserabgabe; § 37 bleibt unberührt.

#### § 6 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt die Fläche jeder wirtschaftlichen Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S. 230), zuletzt durch Gesetz geändert am 16.12.2022 (BGBl. S. 2294).

#### 2. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

##### § 7 Art und Umfang des einmaligen Beitrags

(1) Der einmalige Beitrag wird für die auf das Schmutzwasser und das Oberflächenwasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungs- einrichtung getrennt erhoben.

(2) Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zu Grunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
1. Leitungen für doppelten Trockenwetterabfluss	50 v. H.	50 v. H.
2. Mischwasser-	40 v. H.	60 v. H.
3. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
4. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

(3) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen

und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.

(4) Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen für die in Abs. 2 genannten Teile eines repräsentativen Teils der Einrichtung ermittelt.

### § 8

#### Beitragstatbestand, Beitragsschuldner

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die

- bebaut sind oder baulich oder gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden können und
- soweit sie die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung haben.

Ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht, die auf Verlangen angeschlossen werden.

Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch. Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

(2) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstücks ist oder auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Sind Grundstücke, Teile von Grundstücken oder Betriebe rechtlich oder tatsächlich vom Recht der Abwasserbeseitigung auf Dauer ausgeschlossen, besteht für sie insoweit keine Beitragspflicht.

### § 9

#### Beitragsmaßstab Schmutzwasser

und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.

(4) Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen für die in Abs. 2 genannten Teile eines repräsentativen Teils der Einrichtung ermittelt.

### § 8

#### Beitragstatbestand, Beitragsschuldner

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die

- bebaut sind oder baulich oder gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden können und
- soweit sie die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung haben.

Ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht, die auf Verlangen angeschlossen werden.

Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch. Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

(2) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstücks ist oder auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Sind Grundstücke, Teile von Grundstücken oder Betriebe rechtlich oder tatsächlich vom Recht der Abwasserbeseitigung auf Dauer ausgeschlossen, besteht für sie insoweit keine Beitragspflicht.

### § 9

#### Beitragsmaßstab Schmutzwasser

(1) Beitragsmaßstab für das Schmutzwasser ist die durch Vervielfachung mit der Geschossflächenzahl (GFZ) gewichtete Grundstücksfläche.

(2) Die GFZ der einzelnen Grundstücke wird wie folgt ermittelt:

1. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist die zulässige realisierbare GFZ aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.  
2. Sind im Bebauungsplan keine GFZ vorhanden, ist von den übrigen Festsetzungen, insbesondere von der Baugebietsart und der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse, auszugehen. Die GFZ ergibt sich aus der Multiplikation der nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz am 03.07.2023 (BGBl. Nr. 176) festgelegten Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Die in der selben Vorschrift festgelegten Höchstgrenzen für die GFZ dürfen nicht überschritten werden.

In Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ist ebenso zu verfahren.

3. Auf angeschlossene und anschließbare Grundstücke im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)** sind die Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechend der stattfindenden Art der Nutzung sinngemäß anzuwenden.

4. Ergibt sich nach Abs. 2 Nr. 1 - 3 keine GFZ, sondern eine Baumassenzahl, so ist die Baumassenzahl mittels Teilung durch 3,5 in eine GFZ umzuwandeln.

5. Ist die tatsächliche GFZ größer als die nach Nr. 1 - 4 ermittelte, so ist die tatsächliche Geschossflächenzahl im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches zu Grunde zu legen

6. Für selbständige Garagengrundstücke und rein unterirdische Nutzungen sowie baulich nicht nutzbare Grundstücke beträgt die GFZ 0,5.

7. Für Sportplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Freibäder, Freizeitanlagen, Campingplätze und vergleichbare großflächige vorwiegend nicht bauliche Nutzungen wird eine GFZ von 0,2 zu Grunde gelegt, wenn nicht tatsächlich eine höhere GFZ vorhanden ist.

## § 10

### Beitragsmaßstab Oberflächenwasser

(1) Beitragsmaßstab für das Oberflächenwasser

(1) Beitragsmaßstab für das Schmutzwasser ist die durch Vervielfachung mit der Geschossflächenzahl (GFZ) gewichtete Grundstücksfläche.

(2) Die GFZ der einzelnen Grundstücke wird wie folgt ermittelt:

1. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist die zulässige realisierbare GFZ aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.  
2. Sind im Bebauungsplan keine GFZ vorhanden, ist von den übrigen Festsetzungen, insbesondere von der Baugebietsart und der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse, auszugehen. Die GFZ ergibt sich aus der Multiplikation der nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. 11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz am 03.07.2023 (BGBl. Nr. 176) festgelegten Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Die in der selben Vorschrift festgelegten Höchstgrenzen für die GFZ dürfen nicht überschritten werden.

In Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ist ebenso zu verfahren.

3. Auf angeschlossene und anschließbare Grundstücke im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 221)** sind die Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechend der stattfindenden Art der Nutzung sinngemäß anzuwenden.

4. Ergibt sich nach Abs. 2 Nr. 1 - 3 keine GFZ, sondern eine Baumassenzahl, so ist die Baumassenzahl mittels Teilung durch 3,5 in eine GFZ umzuwandeln.

5. Ist die tatsächliche GFZ größer als die nach Nr. 1 - 4 ermittelte, so ist die tatsächliche Geschossflächenzahl im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches zu Grunde zu legen

6. Für selbständige Garagengrundstücke und rein unterirdische Nutzungen sowie baulich nicht nutzbare Grundstücke beträgt die GFZ 0,5.

7. Für Sportplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Freibäder, Freizeitanlagen, Campingplätze und vergleichbare großflächige vorwiegend nicht bauliche Nutzungen wird eine GFZ von 0,2 zu Grunde gelegt, wenn nicht tatsächlich eine höhere GFZ vorhanden ist.

## § 10

### Beitragsmaßstab Oberflächenwasser

(1) Beitragsmaßstab für das Oberflächenwasser

ist die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) In Gebieten, für die keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten als Abflussbeiwerte für Grundstücke in

- Kleinsiedlungsgebieten § 2 BauNVO) und Wochenendhausgebieten (§ 10 Abs. 3 BauNVO) 0,2
- Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8 und 9 BauNVO) 0,8
- Kerngebieten (§ 7 BauNVO) 1,0
- Sonstigen Baugebieten und nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (sogenannte difuss bebaute Gebiete) 0,4

Soweit in einem verbindlichen Bauleitplan keine Abflussbeiwerte genannt sind, gelten die Grundflächenzahlen als Abflussbeiwerte.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Abflussbeiwerte, sofern in einem verbindlichen Bauleitplan keine eigenen Abflussbeiwerte hierfür genannt sind.

1. Sportplatzanlagen
 

a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze
 

a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
3. Friedhöfe 0,1
4. befestigte Parkplätze oder Abstellplätze, Garagen oder Tiefgaragen 0,9
5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
6. Gärtnereien und Baumschulen
 

a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8

ist die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) In Gebieten, für die keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten als Abflussbeiwerte für Grundstücke in

- Kleinsiedlungsgebieten § 2 BauNVO) und Wochenendhausgebieten (§ 10 Abs. 3 BauNVO) 0,2
- Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8 und 9 BauNVO) 0,8
- Kerngebieten (§ 7 BauNVO) 1,0
- Sonstigen Baugebieten und nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (sogenannte difuss bebaute Gebiete) 0,4

Soweit in einem verbindlichen Bauleitplan keine Abflussbeiwerte genannt sind, gelten die Grundflächenzahlen als Abflussbeiwerte.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Abflussbeiwerte, sofern in einem verbindlichen Bauleitplan keine eigenen Abflussbeiwerte hierfür genannt sind.

1. Sportplatzanlagen
 

a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze
 

a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
3. Friedhöfe 0,1
4. befestigte Parkplätze oder Abstellplätze, Garagen oder Tiefgaragen 0,9
5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
6. Gärtnereien und Baumschulen
 

a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8

<p>7. Kasernen 0,6</p> <p>8. Bahnhofsgelände 0,8</p> <p>9. Kleingärten 0,1</p> <p>10. Freischwimmbäder 0,2</p> <p>11. Tankstellen 0,9</p>	<p>7. Kasernen 0,6</p> <p>8. Bahnhofsgelände 0,8</p> <p>9. Kleingärten 0,1</p> <p>10. Freischwimmbäder 0,2</p> <p>11. Tankstellen 0,9</p>
<p>(4) Im Außenbereich sind die Abs. 2 und 3 entsprechend der auf dem Grundstück tatsächlich stattfindenden Art der Nutzung sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>(4) Im Außenbereich sind die Abs. 2 und 3 entsprechend der auf dem Grundstück tatsächlich stattfindenden Art der Nutzung sinngemäß anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p><b>Tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücksfläche</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p><b>Tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücksfläche</b></p>
<p>(1) Enthält ein Bebauungsplan nicht die für die Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.</li> <li>2. bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hinliegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Nr. 1. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.</li> </ol>	<p>(2) Enthält ein Bebauungsplan nicht die für die Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.</li> <li>2. bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hinliegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Nr. 1. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.</li> </ol>



(2) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Abs. 1 Nr. 1 hinaus, sind zu berücksichtigen:

1. zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4 beim Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung,
2. bebaute oder befestigte Flächen, die angeschlossen sind, beim Beitrag für die Oberflächenwasserbeseitigung.

#### **§ 12**

##### **Beitragssätze**

Die Beitragssätze betragen

- für das Schmutzwasser 6,34 EUR/m<sup>2</sup>
- für das Oberflächenwasser 15,03 EUR/m<sup>2</sup>

#### **§ 13**

##### **Fälligkeit**

Einmalige Beiträge werden drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 14**

##### **Anschlussleitungen**

(1) In den Beitragssätzen sind die Aufwendungen für Anschlussleitungen nach § 9 Abs. 2 der Abwassersatzung enthalten.

(2) Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse sind gesondert nach den tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Der Aufwendersersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 15**

##### **Vorausleistungen, Vorauszahlungen**

(1) Die Stadt kann Vorausleistungen auf einmalige Beiträge gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 KAG erheben.

Sie werden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Abs. 1 Nr. 1 hinaus, sind zu berücksichtigen:

1. zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4 beim Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung,
2. bebaute oder befestigte Flächen, die angeschlossen sind, beim Beitrag für die Oberflächenwasserbeseitigung.

#### **§ 12**

##### **Beitragssätze**

Die Beitragssätze betragen

- für das Schmutzwasser 6,34 EUR/m<sup>2</sup>
- für das Oberflächenwasser 15,03 EUR/m<sup>2</sup>

#### **§ 13**

##### **Fälligkeit**

Einmalige Beiträge werden drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 14**

##### **Anschlussleitungen**

(1) In den Beitragssätzen sind die Aufwendungen für Anschlussleitungen nach § 9 Abs. 2 der Abwassersatzung enthalten.

(2) Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse sind gesondert nach den tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Der Aufwendersersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 15**

##### **Vorausleistungen, Vorauszahlungen**

(1) Die Stadt kann Vorausleistungen auf einmalige Beiträge gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 KAG erheben.

Sie werden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Stadt kann Vorauszahlungen für Aufwendungen nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung gem. § 13 Abs. 2 KAG erheben. Sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **3. Abschnitt: Schmutzwassergebühren**

#### **§ 16**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Schmutzwassergebühr sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke.

Hierzu gehören neben den an die leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke die Grundstücke, die durch abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen entsorgt werden.

(2) Gebührensschuldner ist auch, wer als Mieter oder Pächter auf Grund eines eigenen Vertragsverhältnisses vom Wasserversorgungsunternehmen Frischwasser bezieht.

#### **§ 17**

##### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen.

Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwasser gelten

1. das auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser,
  2. das auf dem Grundstück aus privateigenen Förderanlagen zum Zwecke der Trinkwasserversorgung geförderte Wasser,
  3. sonstiges Wasser, das dem Grundstück zugeführt wird oder zufließt und Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser der Entwässerungsanlage zugeführt wird.
  4. in die Entwässerungsanlage eingeleitetes Grundwasser und Drainagewasser, unter
- Beachtung von § 6 Abs. 12 der Abwassersatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein,
5. Abwasser aus mobilen Sanitäranlagen.

(2) Die Stadt kann Vorauszahlungen für Aufwendungen nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung gem. § 13 Abs. 2 KAG erheben. Sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **3. Abschnitt: Schmutzwassergebühren**

#### **§ 16**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Schmutzwassergebühr sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke.

Hierzu gehören neben den an die leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke die Grundstücke, die durch abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen entsorgt werden.

(2) Gebührensschuldner ist auch, wer als Mieter oder Pächter auf Grund eines eigenen Vertragsverhältnisses vom Wasserversorgungsunternehmen Frischwasser bezieht.

#### **§ 17**

##### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen.

Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwasser gelten

1. das auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser,
  2. das auf dem Grundstück aus privateigenen Förderanlagen zum Zwecke der Trinkwasserversorgung geförderte Wasser,
  3. sonstiges Wasser, das dem Grundstück zugeführt wird oder zufließt und Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser der Entwässerungsanlage zugeführt wird.
  4. in die Entwässerungsanlage eingeleitetes Grundwasser und Drainagewasser, unter
- Beachtung von § 6 Abs. 12 der Abwassersatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein,
5. Abwasser aus mobilen Sanitäranlagen.

(3) Die Messung und Ermittlung des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers (Abs. 2, Ziffer 1) erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der Fassung vom 20.06.1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014 (BGBl. S. 2010). In allen anderen Fällen sind die in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Wassermengen vom Gebührenschuldner über Wasserzähler nachzuweisen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die privat- eigenen Wasserzähler werden von der Stadt oder den von ihr Beauftragten abgelesen und überwacht. Sie können plombiert werden. Hat eine privateigene Messeinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird der Verbrauch auf der Grundlage der AVBWasserV ermittelt.

(5) Ist eine Messung der Bezugswassermengen im Einzelfall nicht möglich, werden bei der Gebührenberechnung die Bezugswassermengen geschätzt. Bei der Schätzung der Bezugswassermengen für abflusslose Gruben wird der durchschnittliche Wasserverbrauch je Einwohner des Stadtgebietes zu Grunde gelegt. Ist eine Messung oder Schätzung des durchschnittlichen Wasserbezuges nicht möglich, wird ein Kostenersatz in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

### § 18

#### Gewichtung

(1) Bemessungsgrundlage für die Gewichtung der Schmutzwassermenge nach § 17 Abs. 2 Ziffern

1 – 4 ist der Gehalt am Gesamten Organischen Kohlenstoff (TOC) in mg/l unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen TOC und dem Biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) in mg/l, wobei mit der Schmutzwassergebühr eine Verschmutzung bis zu 235 mg/l abgegolten ist.

(2) Die Schmutzwassermenge vergrößert sich bei einer Verschmutzung des Abwassers mit einem TOC-Wert von über 235 mg/l durch Multiplikation der gemessenen Schmutzwassermenge mit dem Gewichtungsfaktor GS. Der Gewichtungsfaktor GS errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$GS = (TOC - 235) \times 0,00128 \times (TOC : BSB5) + 1.$$

Der nach dieser Formel errechnete Gewichtungsfaktor wird auf die 5. Stelle nach dem Komma gerundet.

(3) Die Messung und Ermittlung des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers (Abs. 2, Ziffer 1) erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der Fassung vom 20.06.1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014 (BGBl. S. 2010). In allen anderen Fällen sind die in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Wassermengen vom Gebührenschuldner über Wasserzähler nachzuweisen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die privat- eigenen Wasserzähler werden von der Stadt oder den von ihr Beauftragten abgelesen und überwacht. Sie können plombiert werden. Hat eine privateigene Messeinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird der Verbrauch auf der Grundlage der AVBWasserV ermittelt.

(5) Ist eine Messung der Bezugswassermengen im Einzelfall nicht möglich, werden bei der Gebührenberechnung die Bezugswassermengen geschätzt. Bei der Schätzung der Bezugswassermengen für abflusslose Gruben wird der durchschnittliche Wasserverbrauch je Einwohner des Stadtgebietes zu Grunde gelegt. Ist eine Messung oder Schätzung des durchschnittlichen Wasserbezuges nicht möglich, wird ein Kostenersatz in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

### § 18

#### Gewichtung

(1) Bemessungsgrundlage für die Gewichtung der Schmutzwassermenge nach § 17 Abs. 2 Ziffern

1 – 4 ist der Gehalt am Gesamten Organischen Kohlenstoff (TOC) in mg/l unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen TOC und dem Biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) in mg/l, wobei mit der Schmutzwassergebühr eine Verschmutzung bis zu 235 mg/l abgegolten ist.

(2) Die Schmutzwassermenge vergrößert sich bei einer Verschmutzung des Abwassers mit einem TOC-Wert von über 235 mg/l durch Multiplikation der gemessenen Schmutzwassermenge mit dem Gewichtungsfaktor GS. Der Gewichtungsfaktor GS errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$GS = (TOC - 235) \times 0,00128 \times (TOC : BSB5) + 1.$$

Der nach dieser Formel errechnete Gewichtungsfaktor wird auf die 5. Stelle nach dem Komma gerundet.

(3) Bei einem TOC-Wert von kleiner 100 mg/l wird die Schmutzwassermenge um 15 v.H. verkleinert; d.H. der Gewichtungsfaktor GS wird auf 0,85 festgelegt.

(4) Für die Gewichtung der Schmutzwassermenge wird das arithmetische Mittel der im Kalenderjahr ermittelten TOC- und BSB5-Werte zu Grunde gelegt.

Bei mehreren Einleitestellen ins Kanalnetz kann für jede Einleitestelle das Schmutzwasser gesondert gewichtet werden.

(5) Die Bestimmung der TOC-Werte erfolgt nach DIN EN 1484 H3, der BSB5-Werte nach DIN EN ISO 5815-1 H50, siehe Anlage.

Die Bestimmungen werden aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe durchgeführt.

(6) Der Zeitpunkt und die Anzahl der Abwasseruntersuchungen sowie die Probenahmeart werden von der Stadt unter Berücksichtigung der spezifischen Betriebsverhältnisse des Einleiters festgelegt.

(7) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten zusätzliche Untersuchungen beantragen; für diese erhebt die Stadt Gebühren nach §§ 33 - 36 dieser Satzung.

Die Untersuchungsergebnisse werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt.

(8) Liegen keine Untersuchungsergebnisse vor, so ist die Stadt berechtigt, die Verschmutzung zu schätzen.

### **§ 19**

#### **Abzugsmenge**

(1) Weist der Gebührenschuldner nach, dass aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenes Wasser nicht als Schmutzwasser abgeführt wird, wird insoweit keine Schmutzwassergebühr erhoben (Abzugsmenge).

(2) Die Abzugsmenge ist vom Gebührenschuldner durch Wasserzähler nachzuweisen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Wasserzähler wird von der Stadt oder den von ihr Beauftragten abgelesen und überwacht. Er kann plombiert

(3) Bei einem TOC-Wert von kleiner 100 mg/l wird die Schmutzwassermenge um 15 v.H. verkleinert; d.H. der Gewichtungsfaktor GS wird auf 0,85 festgelegt.

(4) Für die Gewichtung der Schmutzwassermenge wird das arithmetische Mittel der im Kalenderjahr ermittelten TOC- und BSB5-Werte zu Grunde gelegt.

Bei mehreren Einleitestellen ins Kanalnetz kann für jede Einleitestelle das Schmutzwasser gesondert gewichtet werden.

(5) Die Bestimmung der TOC-Werte erfolgt nach DIN EN 1484 H3, der BSB5-Werte nach DIN EN ISO 5815-1 H50, siehe Anlage.

Die Bestimmungen werden aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe durchgeführt.

(6) Der Zeitpunkt und die Anzahl der Abwasseruntersuchungen sowie die Probenahmeart werden von der Stadt unter Berücksichtigung der spezifischen Betriebsverhältnisse des Einleiters festgelegt.

(7) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten zusätzliche Untersuchungen beantragen; für diese erhebt die Stadt Gebühren nach §§ 33 - 36 dieser Satzung.

Die Untersuchungsergebnisse werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt.

(8) Liegen keine Untersuchungsergebnisse vor, so ist die Stadt berechtigt, die Verschmutzung zu schätzen.

### **§ 19**

#### **Abzugsmenge**

(1) Weist der Gebührenschuldner nach, dass aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenes Wasser nicht als Schmutzwasser abgeführt wird, wird insoweit keine Schmutzwassergebühr erhoben (Abzugsmenge).

(2) Die Abzugsmenge ist vom Gebührenschuldner durch Wasserzähler nachzuweisen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Wasserzähler wird von der Stadt oder den von ihr Beauftragten abgelesen und überwacht. Er kann plombiert

werden.

(3) Die Stadt kann von den Bestimmungen in Abs. 2 Ausnahmen zulassen, sofern der Gebührenschuldner die für die Gebührenberechnung maßgeblichen Mengen in anderer Weise mit hinreichender Sicherheit nachweisen kann und die nicht eingeleitete Wassermenge 10m<sup>3</sup> im Abrechnungszeitraum übersteigt.

### § 20

#### Gebührensatz

(1) Die Schmutzwassergebühr für das Schmutzwasser nach § 17 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 beträgt 1,95 EUR/m<sup>3</sup>

(2) Die Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 2 Ziffer 5 beträgt je angefangenem cbm 13, 34 EUR.

Einzelanlieferungen von Kleinmengen aus Wohnwagen, Wohnmobilen und Sportbooten u.ä. bleiben gebührenfrei.

### § 21

#### Erhebungsverfahren

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge eines Abrechnungszeitraumes berechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Gebührenschuldnern, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist Abrechnungszeitraum der jeweils für das Wassergeld geltende, in der Regel zwölfmonatige Abrechnungszeitraum.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Abrechnungszeitraumes. Bei Gebührenänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der AVBWasserV entsprechend.

(3) Die Stadt überträgt die Erhebung und Einziehung der Schmutzwassergebühren dem Wasserversorgungsunternehmen. Die Gebühren werden mit der

werden.

(3) Die Stadt kann von den Bestimmungen in Abs. 2 Ausnahmen zulassen, sofern der Gebührenschuldner die für die Gebührenberechnung maßgeblichen Mengen in anderer Weise mit hinreichender Sicherheit nachweisen kann und die nicht eingeleitete Wassermenge 10m<sup>3</sup> im Abrechnungszeitraum übersteigt.

### § 20

#### Gebührensatz

(1) Die Schmutzwassergebühr für das Schmutzwasser nach § 17 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 beträgt 1,75 EUR/m<sup>3</sup>

(2) Die Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 2 Ziffer 5 beträgt je angefangenem cbm 13, 34 EUR.

Einzelanlieferungen von Kleinmengen aus Wohnwagen, Wohnmobilen und Sportbooten u.ä. bleiben gebührenfrei.

### § 21

#### Erhebungsverfahren

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge eines Abrechnungszeitraumes berechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Gebührenschuldnern, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist Abrechnungszeitraum der jeweils für das Wassergeld geltende, in der Regel zwölfmonatige Abrechnungszeitraum.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Abrechnungszeitraumes. Bei Gebührenänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der AVBWasserV entsprechend.

(3) Die Stadt überträgt die Erhebung und Einziehung der Schmutzwassergebühren dem Wasserversorgungsunternehmen. Die Gebühren werden mit der

Verbrauchsabrechnung für Wasser erhoben und mit dem Wassergeld fällig. Für Vorausleistungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der AVBWasserV über Abschlagszahlungen entsprechend.

(4) Anerkannte Abzugsbeträge nach § 19 werden mit der Schmutzwassermenge nach § 17 verrechnet, in Ausnahmefällen erstattet.

(6) Die Erhebung und Einziehung der Schmutzwassergebühr kann auch unmittelbar durch die Stadt erfolgen. In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

#### **4. Abschnitt: Oberflächenwassergebühr**

##### **§ 22**

##### **Entstehung der Gebühr**

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung des Anschlusses.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht nicht, sofern das Grundstück rechtlich oder tatsächlich vom Recht auf Einleitung des Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

##### **§ 23**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner der Oberflächenwassergebühr sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Bescheid kann an den Verwalter gerichtet werden.

##### **§ 24**

##### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Oberflächenwassergebühr wird nach der mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche bemessen (Berechnungsfläche); für die Abflussbeiwerte ist § 10 dieser Satzung entsprechend an-

Verbrauchsabrechnung für Wasser erhoben und mit dem Wassergeld fällig. Für Vorausleistungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der AVBWasserV über Abschlagszahlungen entsprechend.

(4) Anerkannte Abzugsbeträge nach § 19 werden mit der Schmutzwassermenge nach § 17 verrechnet, in Ausnahmefällen erstattet.

(6) Die Erhebung und Einziehung der Schmutzwassergebühr kann auch unmittelbar durch die Stadt erfolgen. In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

#### **4. Abschnitt: Oberflächenwassergebühr**

##### **§ 22**

##### **Entstehung der Gebühr**

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung des Anschlusses.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht nicht, sofern das Grundstück rechtlich oder tatsächlich vom Recht auf Einleitung des Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

##### **§ 23**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner der Oberflächenwassergebühr sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Bescheid kann an den Verwalter gerichtet werden.

##### **§ 24**

##### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Oberflächenwassergebühr wird nach der mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche bemessen (Berechnungsfläche); für die Abflussbeiwerte ist § 10 dieser Satzung entsprechend an-

zuwenden. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>2</sup> Berechnungsfläche. Die Berechnungsfläche wird auf volle m<sup>2</sup> abgerundet.

(2) Abweichend hiervon wird die tatsächlich angeschlossene Grundstücksfläche angesetzt, wenn

a) der Gebührenschuldner dies beantragt; diesem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung der angeschlossenen Grundstücksfläche und der nicht angeschlossenen Grundstücksfläche mit eingetragenen Maßen beizufügen;

b) die Stadt von der tatsächlich angeschlossenen Grundstücksfläche Kenntnis hat.

Berechnungseinheit ist 1 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche wird auf volle m<sup>2</sup> abgerundet.

(3) Dabei werden im Fall von Abs. 2 teilbefestigte und angeschlossene Flächen nur mit folgenden

Vomhundertsätzen berücksichtigt:

a)

- Gründächer von h (Höhe) = 5 cm bis h = 10 cm mit 60 v. H.
- Gründächer ab h > 10 cm mit 40 v. H.
- Pflaster mit offenen Fugen (Fugenanteil > 20 % mit 60 v. H.
- bei versickerungsfähigem Pflaster ("Ökopflaster") kann eine Minderung bis auf 60 v. H. der befestigten Fläche vorgenommen werden.

Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen der Stadt ein entsprechendes Gutachten bzw. andere Nachweise vorzulegen.

b) Von befestigten Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die Abwasseranlage angeschlossen sind und das gesammelte Regenwasser regelmäßig als Brauchwasser genutzt wird, werden 60 v. H. angesetzt, wenn ein Zisternenvolumen von 3 m<sup>3</sup>/100 m<sup>2</sup> befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche nachgewiesen wird.

Für Zwischenwerte ab 1 m<sup>3</sup> Zisternenvolumen pro 100

zuwenden. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>2</sup> Berechnungsfläche. Die Berechnungsfläche wird auf volle m<sup>2</sup> abgerundet.

(2) Abweichend hiervon wird die tatsächlich angeschlossene Grundstücksfläche angesetzt, wenn

a) der Gebührenschuldner dies beantragt; diesem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung der angeschlossenen Grundstücksfläche und der nicht angeschlossenen Grundstücksfläche mit eingetragenen Maßen beizufügen;

b) die Stadt von der tatsächlich angeschlossenen Grundstücksfläche Kenntnis hat.

Berechnungseinheit ist 1 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche wird auf volle m<sup>2</sup> abgerundet.

(3) Dabei werden im Fall von Abs. 2 teilbefestigte und angeschlossene Flächen nur mit folgenden

Vomhundertsätzen berücksichtigt:

a)

- Gründächer von h (Höhe) = 5 cm bis h = 10 cm mit 60 v. H.
- Gründächer ab h > 10 cm mit 40 v. H.
- Pflaster mit offenen Fugen (Fugenanteil > 20 %) mit 60 v. H.
- bei versickerungsfähigem Pflaster ("Ökopflaster") kann eine Minderung bis auf 60 v. H. der befestigten Fläche vorgenommen werden.

Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen der Stadt ein entsprechendes Gutachten bzw. andere Nachweise vorzulegen.

b) Von befestigten Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die Abwasseranlage angeschlossen sind und das gesammelte Regenwasser regelmäßig als Brauchwasser genutzt wird, werden 60 v. H. angesetzt, wenn ein Zisternenvolumen von 3 m<sup>3</sup>/100 m<sup>2</sup> befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche nachgewiesen wird.

Für Zwischenwerte ab 1 m<sup>3</sup> Zisternenvolumen pro 100

m<sup>2</sup> befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche wird der Vomhundertsatz (f) nach folgender Formel berechnet:

$$f = 1,0 - \frac{x \text{ m}^3 \text{ je } 100 \text{ m}^2}{3 \text{ m}^3 \text{ je } 100 \text{ m}^2} * (1,0 - 0,6)$$

Dabei ist die unbekannte "x", die das Zisternenvolumen in m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup>

angeschlossener Fläche ausdrückt, größer gleich 1 und kleiner gleich 3.

Der nach dieser Formel ermittelte Vomhundertsatz wird auf die zweite Nachkommastelle abgerundet.

### § 25

#### Feststellung der Berechnungsfläche

(1) Die Berechnungsfläche wird gesondert festgestellt (§ 179 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866, A. 61), zuletzt geändert durch Gesetz am 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG).

(2) Die Berechnungsfläche wurde erstmals zum 01.01.1988 allgemein festgestellt.

### § 26

#### Fortschreibung

(1) Die Berechnungsfläche wird fortgeschrieben, wenn

- a) der Gebührensschuldner wechselt;
- b) sich der Abflussbeiwert ändert;
- c) sich die Fläche der wirtschaftlichen Einheit oder die festgestellte tatsächlich angeschlossene Fläche ändert;
- d) der Gebührensschuldner beantragt, die Berechnungsfläche mit der tatsächlich angeschlossenen Fläche anzusetzen; dem An-

m<sup>2</sup> befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche wird der Vomhundertsatz (f) nach folgender Formel berechnet:

$$f = 1,0 - \frac{x \text{ m}^3 \text{ je } 100 \text{ m}^2}{3 \text{ m}^3 \text{ je } 100 \text{ m}^2} * (1,0 - 0,6)$$

Dabei ist die unbekannte "x", die das Zisternenvolumen in m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup>

angeschlossener Fläche ausdrückt, größer gleich 1 und kleiner gleich 3.

Der nach dieser Formel ermittelte Vomhundertsatz wird auf die zweite Nachkommastelle abgerundet.

### § 25

#### Feststellung der Berechnungsfläche

(1) Die Berechnungsfläche wird gesondert festgestellt (§ 179 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866, A. 61), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2022 (BGBl. S. 2730) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG).

(2) Die Berechnungsfläche wurde erstmals zum 01.01.1988 allgemein festgestellt.

### § 26

#### Fortschreibung

(1) Die Berechnungsfläche wird fortgeschrieben, wenn

- a) der Gebührensschuldner wechselt;
- b) sich der Abflussbeiwert ändert;
- c) sich die Fläche der wirtschaftlichen Einheit oder die festgestellte tatsächlich angeschlossene Fläche ändert;
- d) der Gebührensschuldner beantragt, die Berechnungsfläche mit der tatsächlich angeschlossenen Fläche anzusetzen; dem Antrag ist eine



<p>trag ist eine zeichnerische Darstellung der angeschlossenen und der nichtangeschlossenen Flächen mit den eingetragenen Maßen beizufügen;</p> <p>e) die Stadt von der tatsächlich angeschlossenen Fläche Kenntnis hat.</p> <p>(2) Fortschreibungszeitpunkt ist im Falle des Abs. 1 Buchstabe</p> <p>a) - c) der Beginn des auf die Änderung folgenden Monats; bei Eigentumswechsel zum</p> <p>1. eines Monats ist dieser Zeitpunkt maßgebend;</p> <p>d) der Beginn des Monats, der dem Eingang des Antrages bei der Stadt folgt;</p> <p>e) der Beginn des Monats, der dem Zugang des Feststellungsbescheides folgt.</p>	<p>zeichnerische Darstellung der angeschlossenen und der nichtangeschlossenen Flächen mit den eingetragenen Maßen beizufügen;</p> <p>e) die Stadt von der tatsächlich angeschlossenen Fläche Kenntnis hat.</p> <p>(2) Fortschreibungszeitpunkt ist im Falle des Abs. 1 Buchstabe</p> <p>a) - c) der Beginn des auf die Änderung folgenden Monats; bei Eigentumswechsel zum</p> <p>1. eines Monats ist dieser Zeitpunkt maßgebend;</p> <p>d) der Beginn des Monats, der dem Eingang des Antrages bei der Stadt folgt;</p> <p>e) der Beginn des Monats, der dem Zugang des Feststellungsbescheides folgt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Nachfeststellung</b></p> <p>(1) Die Berechnungsfläche wird nachträglich festgestellt, wenn für ein Grundstück erstmals Gebührenpflicht entsteht.</p> <p>(2) Nachfeststellungszeitpunkt ist der Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Gebührenpflicht folgt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Nachfeststellung</b></p> <p>(1) Die Berechnungsfläche wird nachträglich festgestellt, wenn für ein Grundstück erstmals Gebührenpflicht entsteht.</p> <p>(2) Nachfeststellungszeitpunkt ist der Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Gebührenpflicht folgt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufhebung</b></p> <p>(1) Der Feststellungsbescheid wird aufgehoben, wenn die Gebührenpflicht entfällt.</p> <p>(2) Aufhebungszeitpunkt ist der Beginn des Monats, der auf den Wegfall der Gebührenpflicht folgt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufhebung</b></p> <p>(1) Der Feststellungsbescheid wird aufgehoben, wenn die Gebührenpflicht entfällt.</p> <p>(2) Aufhebungszeitpunkt ist der Beginn des Monats, der auf den Wegfall der Gebührenpflicht folgt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührensatz</b></p> <p>Die Oberflächenwassergebühr beträgt 0,80 EUR/m<sup>2</sup> im Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührensatz</b></p> <p>Die Oberflächenwassergebühr beträgt 0,80 EUR/m<sup>2</sup> im Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Festsetzung, Fälligkeit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Festsetzung, Fälligkeit</b></p>

Die Oberflächenwassergebühr wird in Jahresbeträgen festgesetzt. Sie wird zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die §§ 28 Abs. 2 und 3, 29 - 31 des Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz am 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2294) gelten entsprechend.

#### **5. Abschnitt: Vorbehandlungsanlagen**

##### **§ 31**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen eine Vorbehandlungsanlage betrieben wird oder die Betreiber der Anlage. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 32**

##### **Gebührensatz und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für die routinemäßige Überprüfung einer Abscheideranlage beträgt 60,00 EUR pro

Abscheider. Darüber hinausgehende Prüfungen werden nach Aufwand abgerechnet. (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **6. Abschnitt: Abwasseruntersuchungen**

##### **§ 33**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Schuldner ist auch, wer auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt.

##### **§ 34**

##### **Untersuchungen durch das städtische Labor**

Die Kosten der Untersuchungen durch das städtische

Die Oberflächenwassergebühr wird in Jahresbeträgen festgesetzt. Sie wird zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die §§ 28 Abs. 2 und 3, 29 - 31 des Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. S.965) zuletzt geändert durch Gesetz am 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2294) gelten entsprechend.

#### **5. Abschnitt: Vorbehandlungsanlagen**

##### **§ 31**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen eine Vorbehandlungsanlage betrieben wird oder die Betreiber der Anlage. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 32**

##### **Gebührensatz und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für die routinemäßige Überprüfung einer Abscheideranlage beträgt 60,00 EUR pro

Abscheider. Darüber hinausgehende Prüfungen werden nach Aufwand abgerechnet. (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **6. Abschnitt: Abwasseruntersuchungen**

##### **§ 33**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Schuldner ist auch, wer auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt.

##### **§ 34**

##### **Untersuchungen durch das städtische Labor**

Die Kosten der Untersuchungen durch das städtische

Labor (Probenahme, Analyse usw.) werden entsprechend der in Anlage festgelegten Sätze abgerechnet.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 35**

#### **Untersuchungen durch Fremdlabors**

Werden darüber hinaus Untersuchungen (Probenahme, Analyse usw.) an Fremdlabors vergeben, sind die tatsächlich entstehenden Kosten zuzüglich eines Aufschlages für Verwaltungsaufwand von 79,00 EUR zu erstatten. Der Aufschlag umfasst keine Kosten nach § 34.

### **§ 36**

#### **Fälligkeit**

Die Forderungen nach §§ 18 Abs. 7 und 34 und 35 werden einen Monat nach Bekanntgabe der Kosten- bzw. Gebührenanforderung fällig.

### **7. Abschnitt: Abwasserabgabe**

#### **§ 37**

##### **Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. S. 1327)), wälzt die Stadt ab.

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner im Jahr

ab 01.01.1993 15,34 EUR

ab 01.01.1997 17,90 EUR.

(3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31.

Labor (Probenahme, Analyse usw.) werden entsprechend der in Anlage festgelegten Sätze abgerechnet.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 35**

#### **Untersuchungen durch Fremdlabors**

Werden darüber hinaus Untersuchungen (Probenahme, Analyse usw.) an Fremdlabors vergeben, sind die tatsächlich entstehenden Kosten zuzüglich eines Aufschlages für Verwaltungsaufwand von 79,00 EUR zu erstatten. Der Aufschlag umfasst keine Kosten nach § 34.

### **§ 36**

#### **Fälligkeit**

Die Forderungen nach §§ 18 Abs. 7 und 34 und 35 werden einen Monat nach Bekanntgabe der Kosten- bzw. Gebührenanforderung fällig.

### **7. Abschnitt: Abwasserabgabe**

#### **§ 37**

##### **Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. S. 1327)), wälzt die Stadt ab.

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner im Jahr

ab 01.01.1993 15,34 EUR

ab 01.01.1997 17,90 EUR.

(3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31.

Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabenschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner. (5) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 38**

#### **Pflichten der Schuldner**

Die Schuldner haben der Stadt über alle Tatsachen, Umstände und Ereignisse, die für die Entgeltbemessung von Bedeutung sind, Auskunft zu erteilen. Sie haben jeden Eigentumswechsel des angeschlossenen Grundstücks sowie alle für die Entgeltbemessung maßgeblichen Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 39**

#### **Nachprüfungen**

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle entgeltrelevanter Tatsachen, Überprüfungen vorzunehmen. Hierzu ist den Bediensteten der Stadt und deren Beauftragten ungehindert Zugang zu dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.

### **§ 40**

#### **In Kraft Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1996 in Kraft.

(2) Außer Kraft tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung) vom 20.07.1993, zuletzt geändert am 20.03.1995.

Ludwigshafen, den 01.01.1996

Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabenschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner. (5) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 38**

#### **Pflichten der Schuldner**

Die Schuldner haben der Stadt über alle Tatsachen, Umstände und Ereignisse, die für die Entgeltbemessung von Bedeutung sind, Auskunft zu erteilen. Sie haben jeden Eigentumswechsel des angeschlossenen Grundstücks sowie alle für die Entgeltbemessung maßgeblichen Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 39**

#### **Nachprüfungen**

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle entgeltrelevanter Tatsachen, Überprüfungen vorzunehmen. Hierzu ist den Bediensteten der Stadt und deren Beauftragten ungehindert Zugang zu dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.

### **§ 40**

#### **In Kraft Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1996 in Kraft.

(2) Außer Kraft tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung) vom 20.07.1993, zuletzt geändert am 20.03.1995.

Ludwigshafen, den 01.01.1996

<p>Stadtverwaltung gez. Ramsauer Beigeordneter</p> <p>Die in dieser Satzung zitierten Gesetze und Verordnungen sind von Bund und Land veröffentlicht. Außerdem kann in die zitierten Gesetze, Verordnungen, Normen und Satzungen beim Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Unteres Rheinufer 47, 67061 Ludwigshafen, Einsicht genommen werden.</p>	<p>Stadtverwaltung gez. Ramsauer Beigeordneter</p> <p>Die in dieser Satzung zitierten Gesetze und Verordnungen sind von Bund und Land veröffentlicht. Außerdem kann in die zitierten Gesetze, Verordnungen, Normen und Satzungen beim Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Unteres Rheinufer 47, 67061 Ludwigshafen, Einsicht genommen werden.</p>
<p><b>Anlage zur Entgeltsatzung Gebühren für Abwasseruntersuchungen (§ 34)</b></p> <p><b>1. Probeentnahmen</b></p> <p>1.1 Entnahme einer Mischprobe mit einem automatischen Probenahmegerät 100,00 €</p> <p>1.2 Sonstige Probeentnahmen (z. B. qualifizierte Stichproben) 50,00 €</p> <p><b>2. Bestimmung von Stoffeigenschaften</b></p> <p>2.1 Probenbeschreibung (Farbe, Geruch, Trübung) 3,00 €</p> <p>2.2 Temperatur (DIN 38404) 4,00 €</p> <p>2.3 pH-Wert (DIN EN ISO 10523 C5) 6,00 €</p> <p>2.4 Leitfähigkeit (DIN EN 27888 C8) 6,00 €</p> <p>2.5 Abfiltrierbare Stoffe (DIN) 20,00</p> <p>2.6 Abfiltrierbare Stoffe und Glührückstand (DIN 38409 H2)</p> <p>2.7 Absetzbare Stoffe (DIN 38409 H9) 15,00 €</p> <p>2.8 Gelöster Sauerstoff (DIN EN ISO 5814 G22) 10,00 €</p> <p><b>3. Bestimmung von Summenparametern</b></p> <p>3.1 Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (nach DIN 38409 H41) 50,00 €</p> <p>3.2 Gesamter organischer Kohlenstoff TOC (DIN EN 1484 H3) 37,00 €</p> <p>3.3 Gesamter gelöster organischer Kohlenstoff DOC (DIN EN 1484) 42,00 €</p> <p>3.4 Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB<sub>5</sub> (DIN EN ISO 5815-H50) 50,00 €</p>	<p><b>Anlage zur Entgeltsatzung Gebühren für Abwasseruntersuchungen (§ 34)</b></p> <p><b>1. Probeentnahmen</b></p> <p>1.1 Entnahme einer Mischprobe mit einem automatischen Probenahmegerät 100,00 €</p> <p>1.2 Sonstige Probeentnahmen (z. B. qualifizierte Stichproben) 50,00 €</p> <p><b>2. Bestimmung von Stoffeigenschaften</b></p> <p>2.1 Probenbeschreibung (Farbe, Geruch, Trübung) 3,00 €</p> <p>2.2 Temperatur (DIN 38404) 4,00 €</p> <p>2.3 pH-Wert (DIN EN ISO 10523 C5) 6,00 €</p> <p>2.4 Leitfähigkeit (DIN EN 27888 C8) 6,00 €</p> <p>2.5 Abfiltrierbare Stoffe (DIN) 20,00</p> <p>2.6 Abfiltrierbare Stoffe und Glührückstand (DIN 38409 H2)</p> <p>2.7 Absetzbare Stoffe (DIN 38409 H9) 15,00 €</p> <p>2.8 Gelöster Sauerstoff (DIN EN ISO 5814 G22) 10,00 €</p> <p><b>3. Bestimmung von Summenparametern</b></p> <p>3.1 Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (nach DIN 38409 H41) 50,00 €</p> <p>3.2 Gesamter organischer Kohlenstoff TOC (DIN EN 1484 H3) 37,00 €</p> <p>3.3 Gesamter gelöster organischer Kohlenstoff DOC (DIN EN 1484) 42,00 €</p> <p>3.4 Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB<sub>5</sub> (DIN EN ISO 5815-H50) 50,00 €</p>

3.5	Gesamter gebundener Stickstoff TNb (DIN EN 12260 H34)	37,00 €	3.5	Gesamter gebundener Stickstoff TNb (DIN EN 12260 H34)	37,00 €
3.6	3.2 und 3.5	50,00 €	3.6	3.2 und 3.5	50,00 €
<b>4. Bestimmung von Einzel- oder Summenparametern</b>			<b>4. Bestimmung von Einzel- oder Summenparametern</b>		
4.1	Anhand von Küvettentestsystemen Pro Bestimmung (Einzel- oder Summenparameter)	18,00 €	4.1	Anhand von Küvettentestsystemen Pro Bestimmung (Einzel- oder Summenparameter)	18,00 €
<b>5. Nicht in dieser Aufstellung erfasste Leistungen werden nach Aufwand berechnet.</b>			<b>5. Nicht in dieser Aufstellung erfasste Leistungen werden nach Aufwand berechnet.</b>		
<b>6. Eingesetzte Verfahren</b>			<b>6. Eingesetzte Verfahren</b>		
Die in der Satzung aufgeführten DIN-, DIN EN und ISO-Verfahren sind Teil der „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV) und beziehen sich auf den <b>Stand der 128. Lieferung 2024.</b>			Die in der Satzung aufgeführten DIN-, DIN EN und ISO-Verfahren sind Teil der „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV) und beziehen sich auf den <b>Stand der 124. Lieferung 2023.</b>		
Die gesamte Loseblattsammlung oder die beinhalteten DIN-, DIN EN, ISO-Verfahren im Einzelnen sind über die WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA in Weinheim und die Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen.			Die gesamte Loseblattsammlung oder die beinhalteten DIN-, DIN EN, ISO-Verfahren im Einzelnen sind über die WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA in Weinheim und die Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen.		
Eingesehen werden können die Verfahren in den deutschlandweit verteilten DIN-Normen Ausgelegstellen (siehe Internetseite Beuth-Verlag) oder direkt im Abwasserlabor der Stadt Ludwigshafen, Unteres Rheinufer 47.			Eingesehen werden können die Verfahren in den deutschlandweit verteilten DIN-Normen Ausgelegstellen (siehe Internetseite Beuth-Verlag) oder direkt im Abwasserlabor der Stadt Ludwigshafen, Unteres Rheinufer 47.		

### **zu 3       Anpassung der Entsorgungsgebühren für Abfallentsorgung zum 1. Januar 2025**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, die Änderungen der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) zur Kenntnis zu nehmen und die Änderung der Satzung zum

**01.01.2025 um 6 Prozent, linear**

zu beschließen:

## **B e s c h l u s s**

Mit Stimmenmehrheit bei Gegenstimmen angenommen-----

### **I       Einführung**

Zum 01.01.2012 wurde ein neues Gebührenmodell in Ludwigshafen eingeführt und die Abfallwirtschaftssatzung sowie die Abfallgebührenordnung entsprechend geändert. Die letztmals zum 01.01.2022 linear angepassten Gebührensätze sind für die Folgejahre bedarfsorientiert anzuheben. Das Gebührenmodell ist akzeptiert.

### **II       Einflussfaktoren und Auswirkungen**

#### **Marktsituation**

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, leistet in der Stadt Ludwigshafen alle abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zur notwendigen kommunalen Daseinsvorsorge für die Bürger\*innen und Bewohner\*innen Ludwigshafens. Wesentliche Ziele sind hierbei eine durchgängige Leistung zur Erhaltung ordnungsgemäßer, hygienischer Entsorgungsstandards, in Verbindung mit einer nachhaltigen und professionellen Weiterverwertung von Abfällen und Wertstoffen nach Umweltschutzvorgaben. Gleichzeitig hat der Betrieb für alle Nutzer die Zielsetzung, Leistungen nach höchst möglicher Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen.

Alle Kommunen und Betriebe, die in der Entsorgungswirtschaft tätig sind, sind auch dem allgemeinen Handel und Kostenentwicklungen unterworfen. Leider haben sich seit der letzten Gebührenerhöhung die Entsorgungskosten der Abfallwirtschaft aufgrund der CO<sub>2</sub>-Zuschläge sehr negativ entwickelt. Davon wird auch die Abfallwirtschaft Ludwigshafen mit deutlich negativen Folgen für die Kostensituation beeinflusst. Im aktuellen Jahr bezahlt der WBL gut 33 Prozent höhere Entsorgungskosten als im Jahr der letzten Gebührenerhöhung 2022.

Marktsituationen wie diese sind nicht steuer- oder beeinflussbar.

Die Preise auf dem Altpapiermarkt sind in 2024 zwar gestiegen, stagnieren aktuell aber wieder. Deren Entwicklung ist nicht vorhersehbar.

### **Abfallvermeidung, Störstoffe**

Die Vermeidung von Abfall ist der erste Baustein einer nachhaltigen Abfallwirtschaft. Positive individuelle Veränderungen im Verhalten der Bürger\*innen als Nutzer\*innen des Systems, z.B. durch sinkende Leerungshäufigkeiten aufgrund geänderten Einkaufs- und Verwertungsverhalten, sind sehr wichtig.

Es darf aber nicht das Ziel sein, mit Fremdblagerungen oder Fehlwürfen eine persönliche kostengünstigere Entsorgung zu erreichen. Störstoffe in einer Fraktion sind grundsätzlich ein kostenintensives Problem für den gesamten Verwertungskreislauf und wirken sich somit auch auf die Gebühren aus. Leider sind derartige Grundtendenzen, um eine allgemeine Wegwerf- und Spargesellschaft, durch Kommunen und somit den WBL kaum steuerbar. Der Mängelmelder erreicht zwar eine Verbesserung für das Stadtbild, erfordert aber generell ein deutliches Mehr an Personaleinsatz und Logistik.

In Ludwigshafen werden leider zumeist in LVP und/oder PPK-Großraumbehältern verstärkt falsche Abfallarten beseitigt. Aus diesem Grund wird für die Fraktion PPK durch den WBL „Werbung“ für eine korrekte Trennung und Entsorgung unternommen. Nur mit der Zusage zu diesen Aktionen, welche auf Qualitätsverbesserung zielen, konnte der letzte Vertrag mit einer Mindestpreisgarantie um das Jahr 2020 verlängert werden. In den Neuausschreibungen für die Jahre 2021ff konnte diese Mindestpreisgarantie nicht mehr aufrechterhalten werden, hier konnte vertraglich lediglich eine Zuzahlung vermieden werden.

Auch die Kampagne „Wir für Bio“ mit der gelben und roten Phase und der anstehenden Tests von Detektoren zur Findung von Störstoffen in den Bioabfallbehältern sollen einen Beitrag dazu leisten.

Generell muss Abfallvermeidung in privatem und öffentlichem Bereich in Effektivität und Wirksamkeit wirtschaftlich und zukunftsorientiert sein. Aus diesem Grund ist die „Werbung“ bzw. Bedarfslenkung zur einwandfreien Sammlung von Bioabfällen und Leichtstoffverpackungen ebenfalls zu intensivieren. Ziel ist es, Umweltauswirkungen und Nachhaltigkeit für die Bürger\*innen/Nutzer\*innen klar zu vermitteln und die Folgen in der eigenen Stadt mit Gebührenrelevanz, aber auch allgemein für die Umwelt, zu zeigen. Die Nutzer\*innen der Systeme sollen besser informiert und sensibilisiert werden; umweltschonende Verwertung bzw. Recycling mit Zurückgewinnung von Wertstoffen sind von enormer Bedeutung für die Zukunft. Abgesehen von den volatilen Märkten ist das Verhalten der bzw. des Einzelnen entscheidend für die Gebührentwicklung. Zudem sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmte Quotenergebnisse vorgegeben, welche eine Kommune umsetzen muss. Deshalb werden abfallwirtschaftliche Mengen und Ziele mit Klimaschutz im derzeit in Arbeit befindlichen Abfallwirtschaftskonzept Ludwigshafens ein wesentliches Thema sein.



Die deutlichen Marktveränderungen und besonderen Situationen sind jedoch vom WBL nicht zu kompensieren und haben enormen Einfluss auf die Kosten und Gebühren.

### **Personal, Technik, Baubestand**

Neben der dargestellten Marktsituation ist ein wesentlicher Leistungs- und Qualitätsfaktor der betriebliche Aufbau mit kompetentem Personal und neuester technischer Ausstattung, z.B. bei Fahrzeugen.

Den steigenden Herausforderungen für die administrative Abteilung mit rechtlichen Betrachtungen, intensiviertem Organisations- und Bearbeitungsbedarf sowie im gewerblichen Arbeitsgebiet u.a. mit hohen körperlichen Belastungsfaktoren im täglichen Ablauf, verbunden mit dem Altersdurchschnitt, auch körperlichen Einschränkungen und sehr hohen Fehlzeiten, aus teils sehr unterschiedlichen Gründen, ist gegen zu steuern. Ein humanes Arbeitsfeld ohne laufende Mehrstunden und zunehmender Überlastung ist aus Fürsorgeaspekten ein wertvolles Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen begegnet werden kann.

Neben zusätzlichem Personalbedarf sind für die Personalkosten die Tarifierpassungen mit Steigerungen von durchschnittlich 5,5 Prozent für das Jahr 2024 vertraglich vereinbart worden.

Notwendige gesetzlich vorgeschriebene fortdauernde Schulungsmaßnahmen von Kraftfahrern sowie Qualifikationsmaßnahmen zum Ausgleich von teils schwierig realisierbaren externen Einstellungen durch eigene Personalentwicklung (z.B. Ausbildung zum Kraftfahrer) sind auch ein Faktor.

Notwendige Neu- und Ersatzbeschaffung von Sammelfahrzeugen und weiterem technischen Equipment werden umgesetzt. Bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen sind alternative Antriebsarten (Hybrid, Elektro, Wasserstoff) gesetzlich zu einem bestimmten Prozentsatz vorgeschrieben und in die Wirtschaftsplanung einzubeziehen. Alternative Antriebe sind derzeit noch wesentlich teurer, aber durch **Umweltfreundlichkeit** und eine Verringerung der Luftverschmutzung zukunftsorientiert. Leider sind hier die Förderprogramme ausgelaufen und es ist nicht absehbar ob und wann etwaige neue Förderungen durch den Gesetzgeber erfolgen werden.

Neufahrzeuge werden zudem zur Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer mit „Abbiege-Assistent“ ausgestattet. Der WBL wird aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht vor einer Beschaffung die Energieeffizienz und Werterhaltung untersuchen und den Werkausschuss informieren.

Daneben wirken sich bereichsinterne unabweisbare Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit den zugehörigen Abschreibungskosten auf die Kalkulation aus. Hinzu kommen übliche Kostensteigerungen bei Verbrauchsartikeln und -kosten von beispielsweise Strom, Wasser, Treibstoffe, mit Reinigungskosten. Der Faktor des Handelns mit Emissionszertifikaten hat auch zu einer größeren Preissteigerung bei Strom und Treibstoffen geführt, als in den vergangenen Jahren.

Des Weiteren werden seit dem Geschäftsjahr 2022 für die gewerblichen Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebes Mietberufskleidung angeliefert, auch hier fallen planmäßig höhere Kosten an.

### **III. Kostenkalkulation**

Die Nachbetrachtung und aktuelle Kalkulation bezieht sich zunächst auf das folgende Wirtschaftsjahr 2025, da hier aus den geschilderten Marktsituationen bereits wirtschaftliche Auswirkungen deutlich erkennbar sind und Gegensteuerungsmaßnahmen erfordern.

Nach Buchung der Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2023 ist eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von rund 4 Mio EUR ausgewiesen. Für 2024 wird ein Ergebnis von ca. -1 Mio EUR erwartet. Um das Abschmelzen der Gebührenrücklage zu verlangsamen, werden kleinschrittige Gebührenanpassungen in den nächsten Jahren nötig sein.

Die Berechnung und Nachbetrachtung orientiert sich grundsätzlich an der Basiskalkulation mit Grund und Leistungsgebühren für Teil- und Vollserviceleistungen zur Einführung des Abfallgebührenmodells in 2012. Der Kalkulation liegt ein Gesamtgebührenbedarf aus fixen und variablen Kosten zugrunde, durchschnittliche Leerungshäufigkeiten der Behälter mit Leerungszählung werden betrachtet und mit Blick auf die Vorjahre ein für 2025 zu erwartender Behälterbestand mit entsprechender Leerungsanzahl prognostiziert.

Ebenfalls einbezogen werden Inanspruchnahmen der in § 6 Absatz 1 angeführten Einmalleistungen (z.B. Behältertausch, Schlossreparatur, Schlüssellersatz, Behälterreinigung, Zusatz- und Sonderleerungen) und Leistungen der Sperrabfallentsorgung (§ 7). Die angepassten Beträge für Einmalleistungen wurden für 2025 angepasst und zudem kaufmännisch gerundet.

Die Gebührensätze für die Wertstoffhöfe (§ 8) sowie der einmalige Abschlag für Eigenkompostierung (§ 4 Abs. 5) bleiben unverändert.

### **IV. Zukünftige Entwicklungen für die Finanzplanung**

Die gegenwärtige sehr schwierige und kaum beeinflussbare Situation in der Abfallwirtschaft ist ausführlich erläutert. Die folgenden Wirtschaftsjahre erfordern nicht zuletzt aufgrund rechtlicher Änderungen aus beispielsweise dem Umsatzsteuergesetz, der weiteren Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten bei der Abfallverbrennung und weiteren Richtlinien noch intensiviertere Betrachtungen der künftigen Finanzsituation.

Mit dem § 2 b - Juristische Personen des öffentlichen Rechts - des Umsatzsteuergesetzes (UstG), letztlich gültig ab 2027, sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen im Einzelnen, auch mit möglichen Ausnahmen (z.B. § 4 UstG), auf den Prüfstand zu stellen. Marktrelevante, auch über Satzungen geregelte kommunale Leistungen, sind auf künftige Besteuerungsvorgaben zu untersuchen, Auswirkungen sind somit zukünftig auch auf diesem Feld zu erwarten.

Zusätzlich sind Auswirkungen von Richtlinien wie beispielsweise über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, mit einer Umsetzungsforderung bis 2025 ebenfalls kostentechnisch zu bewerten.

Erforderlich Sanierungsmaßnahmen/Neubaumaßnahmen fließen auch mit in die zukünftige Gebührensituation mit ein.

Gemindert werden die steigenden Aufwendungen nur noch im Jahr 2025 durch eine Auflösung einer falsch gebildeten Rückstellung, danach müssen die steigenden Kosten vollumfänglich über die Gebühren gedeckt werden. Das wird zwangsläufig zu einem weiter steigenden Gebührenbedarf führen.

Der Werkausschuss wird von der Verwaltung über Veränderungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit den Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen, Beschaffungsrichtlinien sowie die problematischen Marktentwicklungen immer zeitnah unterrichtet.

## **V. Fazit und Empfehlung**

Ziel und Kernaufgabe der Abfallwirtschaft ist es, umwelt- und ressourcenschonend zu agieren und gleichzeitig für die Nutzer\*innen alle bisherigen Leistungen zu erhalten und für die Zukunft zu sichern. Dies ist, wie ausgeführt, nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten.

Die Anpassungen der Abfallentsorgungsgebühren sind aufgrund der vorgenannten Ausführungen für eine gewissenhafte kaufmännische Wirtschaftsplanung und -ausführung entscheidend.

Die Verwaltung, WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik – schlägt aus diesem Grund vor, die Gebührenänderung der Abfallentsorgung mit linear 6 Prozent Erhöhung auf die Gebührensätze der Grund- und Leistungsgebühren sowie weiteren Einzelsätzen zum 01.01.2025 zu beschließen. Für das Wirtschaftsjahr 2025 kann vor den anstehenden zu betrachtenden Neuerungen zumindest eine Handlungs- und Planungssicherheit erreicht werden.

In den zukünftigen Planungsjahren werden beispielsweise Marktveränderungen, Gehaltsteigerungen vergleichbar zu Kostenerhöhungen der Versorgungswirtschaft oder des öffentlichen Nahverkehrs zeitnah kalkuliert und mit Testat eines Wirtschaftsprüfers umgesetzt. Dies sichert die Transparenz für Bürger\*innen, die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ist klar erkennbar und mögliche sprunghafte Steigerungen könnten vermieden werden.

## Anlage 1

### **Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) vom 05.09.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10. 2021**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S.133), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207), am 09.12.2024 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### § 1

- (1) § 4 Absatz 1 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter):

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l Restabfall	104,70
80 l Bioabfall	- / -
120 l Restabfall	130,87
120 l Bioabfall	- / -
240 l Restabfall	157,04
240 l Bioabfall	- / -
770 l Restabfall	327,17
1.100 l Restabfall	392,60
4.000 l Restabfall	654,34
6.000 l Restabfall	719,77

- (2) § 4 Absatz 2 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Leerungsgebühr beträgt für Restabfall und Bioabfall

Behälterart	Pro Leerung in €
80 l Restabfall	3,43
80 l Bioabfall	1,99
120 l Restabfall	5,15
120 l Bioabfall	2,99
240 l Restabfall	10,30
240 l Bioabfall	5,98
770 l Restabfall	33,05
1.100 l Restabfall	47,29
4.000 l Restabfall	171,72
6.000 l Restabfall	257,58

- (3) § 4 Absatz 3 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Für den Volls-service erfolgt ein Zuschlag für jeden genutzten Behälter. Dieser beträgt in Stadtteilen mit wöchentlicher Entleerungstour:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l	47,66
120 l	47,66
240 l	47,66
770 l	198,68
1.100 l	198,68
4.000 l	331,14
6.000 l	331,14

Bei Leerungstour alle 2 Wochen:

Behälterart	Gebühren jährlich in €	Gebühren jährlich in € für Biogefäße
80 l	23,83	29,34
120 l	23,83	29,34
240 l	23,83	29,34
770 l	99,33	
1.100 l	99,33	
4.000 l	165,27	

6.000 l	165,27	
---------	--------	--

zwei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	95,33
770 l	397,16
1.100 l	397,16
4.000 l	662,28
6.000 l	662,28

Bei drei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	142,88
770 l	596,03
1.100 l	596,03
4.000 l	993,39
6.000 l	993,39

§ 4 Absatz 6 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Zusatzgebühren wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Nutzung von Behälterschlossern bei Behältern von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen beträgt je Behälter und Monat 0,70 EUR,  
für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt sie je Behälter und Monat 7,70 EUR.

## § 2

In § 6 Absatz 1 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

Für die nachfolgenden Leistungen entstehen Gebühren pro Fall wie folgt:

- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 AWS) 4,00 EUR
- Anfahrt für eine zusätzliche Leerung (außerhalb festgelegter Termine bei Voll- und Teilservice - s. jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender; zuzüglich zur Gebühr gem. § 4 Abs. 29,70 EUR
- Sonderreinigung von Abfallbehältern bis 240 Liter 42,40 EUR
- Sonderreinigung von 770 l- und 1,1-m<sup>3</sup>-Abfallgroßraumbehältern 72,80 EUR
- Beseitigung nicht genehmigter Abfallablagerungen
  - a) für die ersten angefangenen 0,25 m<sup>3</sup> 93,00 EUR
  - b) für jede weiteren angefangenen 0,25 m<sup>3</sup> 46,50 EUR

§ 3

In § 8 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück 4,00 EUR

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 09.12.2024  
Stadtverwaltung  
Gez.

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

## Anlage 2

Satzungänderung AGO zum 01.01.2025												Lenkungsgebühren								
§ 4 Abs. 1, Grundgebühr je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter)	Gebühren/ Jahr/€ 2022	Gebühren/ Jahr/€ 2025	§ 4 Abs. 2, Leerungsgebühr Teilservice Restabfall / Bioabfall		Zuschlag Vollservice wöchentlich § 4 Abs. 3		Zuschlag Vollservice alle 2 Wochen/14-tägig § 4 Abs. 3		Zuschlag Vollservice 2 Leerungen/Woche § 4 Abs. 3		Zuschlag Vollservice 3 Leerungen/Woche § 4 Abs. 3		Zusatzgebühr Behälterschloss/ Monat § 4 Abs. 6		Verwaltungs- gebühr § 5 Abs. 1		Sonstige Leistungen § 6 § 5 Abs. 2			
			Pro Leerung/€ 2022	Pro Leerung/€ 2025	Gebühren jährlich/€ 2022	Gebühren jährlich/€ 2025	Gebühren jährlich/€ 2022	Gebühren jährlich/€ 2025	Gebühren jährlich/€ 2022	Gebühren jährlich/€ 2025	Gebühren jährlich/€ 2022	Gebühren jährlich/€ 2025	Gebühren monatlich 2022	Gebühren monatlich 2025	Gebühr Einmal- leistung 2022	Gebühr Einmal- leistung 2025	Gebühr 2022	Gebühr 2025	Kurzbeschreibung	
80 l Restabfall	98,77 €	104,70 €	3,24 €	3,43 €	44,96 €	47,66 €	22,48 €	23,83 €					0,60 €	0,70 €	20,00 €	22,00 €	3,80 €	4,00 €	Restabfallsack	
80 l Bioabfall	- €	- €	1,88 €	1,99 €			27,68 €	29,34 €					0,60 €	0,70 €	20,00 €	22,00 €	27,00 €	29,70 €	Anfahrt zusätzlich	
120 l Restabfall	123,46 €	130,87 €	4,86 €	5,15 €	44,96 €	47,66 €	22,48 €	23,83 €					0,60 €	0,70 €	20,00 €	22,00 €	38,50 €	42,40 €	Sonderreinigung bis 240 l	
120 l Bioabfall	- €	- €	2,82 €	2,99 €			27,68 €	29,34 €					0,60 €	0,70 €	20,00 €	22,00 €	66,20 €	72,80 €	Sonderreinigung bis 1100 l	
240 l Restabfall	148,15 €	157,04 €	9,72 €	10,30 €	44,96 €	47,66 €	27,68 €	29,34 €	89,93 €	95,33 €	134,89 €	142,98 €	0,60 €	0,70 €	20,00 €	22,00 €	87,70 €	93,00 €	a) wilder Müll erste 25*	
240 l Bioabfall	- €	- €	5,64 €	5,98 €			27,68 €	29,34 €					0,60 €	0,70 €	20,00 €	22,00 €	43,90 €	46,50 €	b) wilder Müll über 25*	
770 l Restabfall	308,65 €	327,17 €	31,18 €	33,05 €	187,43 €	198,68 €	93,71 €	99,33 €	374,86 €	397,16 €	562,29 €	595,03 €	6,60 €	7,70 €	45,00 €	49,50 €	10,00 €	11,00 €	Ersatzschlüssel	
1.100 l Restabfall	370,38 €	392,60 €	44,55 €	47,22 €	187,43 €	198,68 €	93,71 €	99,33 €	374,86 €	397,16 €	562,29 €	595,03 €	6,60 €	7,70 €	45,00 €	49,50 €				
4.000 l Restabfall	617,30 €	654,34 €	162,00 €	171,72 €	312,40 €	331,14 €	156,20 €	165,27 €	624,79 €	662,28 €	937,16 €	993,39 €								
6.000 l Restabfall	679,03 €	719,77 €	243,00 €	257,58 €	312,40 €	331,14 €	156,20 €	165,27 €	624,79 €	662,28 €	937,16 €	993,39 €								
Anmerkung																				vier oder mehr Leerungstouren errechnen sich multipliziert
			58,32	61,74																



### Anlage 3

Beispielhafte Betrachtung Belastung für EFH / ZFH oder MFH im Jahr bzw. Monat					
Die prozentuale Steigerung liegt bei linear 6 %					
	2022	ab 2025	2022	ab 2025	
<b>EFH</b>					
1 Haushalt 3 Personen	Grundgebühr	98,77 €	104,70 €	ZFH, z.B. 2 Haushalte mit insgesamt ca. 7 Personen	Grundgebühr
80 l Rest	18 Mindest	58,32 €	61,74 €	240 l Rest	18 Mindest
80 l Bio	24 Mindest	45,12 €	47,76 €	240 l Bio	24 Mindest
120 l Altpapier				240 l Altpapier	
LVP-Sacksammlung				LVP-Sacksammlung	
<b>Jahresgebühr</b>	<b>202,21 €</b>	<b>214,20 €</b>		<b>Jahresgebühr</b>	<b>458,47 €</b>
ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers)	16,85 €	17,85 €		ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers)	38,21 €
Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag	132,09 €	141,44 €		Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag	298,11 €
<b>MFH</b>				<b>MFH</b>	
zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr	Grundgebühr 770 l	308,65 €	327,17 €	zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr	Grundgebühr 1.100 l
770 l	Vollservice	93,71 €	99,33 €	1.100 l	Vollservice
Rest ohne Bio	Leerung 2 Wochen	810,68 €	859,30 €	Rest ohne Bio	Leerung 2 Wochen
770 l Altpapier				2 x 1.100 l Altpapier	
770 l LVP				2 x 770 l LVP	
<b>Jahresgebühr</b>	<b>1.213,04 €</b>	<b>1.285,80 €</b>		<b>Jahresgebühr</b>	<b>1.622,39 €</b>
ca. monatliche Belastung: je angenommenen Haushalt bei 5 HH	20,22 €	21,43 €		ca. monatliche Belastung: je angenommenen Haushalt bei 10 HH	13,52 €
					14,33 €

#### **zu 4      Neufestsetzung der Entgelte im Krematorium zum 1. Januar 2025**

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, zu beschließen:

- Die Höhe der Entgelte in der Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof, wird entsprechend der nachfolgenden Darstellung festgesetzt.
- Die beigefügte Entgeltordnung und Entgeltliste für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof wird mit Wirkung zum 01.01.2025 beschlossen.

### **B e s c h l u s s**

Mit Stimmenmehrheit bei Gegenstimmen angenommen-----

#### **I. Begründung der Notwendigkeit:**

Nachdem die technische Erneuerung an den Einäscherungslinien im Jahr 2024 abgeschlossen werden kann, stehen für das Jahr 2025 Investitionen in die Emissionstechnik und die Belüftungsanlage des Krematoriums in einer Höhe von insgesamt 350.000 Euro an, wodurch entsprechende Abschreibungs- und Kapitalkosten entstehen.

Während im Materialaufwand durch den für 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 günstigeren Bezug von Erdgas insgesamt keine Kostensteigerung zu erwarten ist, beläuft sich diese inflationsbedingt bei den sonstigen betrieblichen Leistungen auf rund 20.000 Euro.

Diese Faktoren machen eine Neufestsetzung zum 01.01.2025 unumgänglich.

#### **II. Ermittlung der Höhe der neuen Entgelte**

##### **II.1 Einäscherungsentgelte:**

Bei der Ermittlung der notwendigen Höhe der Einäscherungsentgelte sind, neben den bereits genannten Punkten, insbesondere folgende Faktoren in die Berechnung eingeflossen:

- Die Kostenentwicklung des Krematoriums in den vergangenen Jahren, sowie die für 2025 absehbaren Entwicklungen.
- Ein leichter Abbau der negativen Entgeltrücklage von rd. 10.000 Euro im Jahr 2025.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und 2.300 Einäscherungen pro Jahr, ergibt sich folgende Neufestsetzung der einzelnen Netto-Entgelte für die Einäscherung:

1.	Einäscherung			
		Entgelt Alt (netto)	Veränderung	Entgelt Neu (netto)
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	326,00 €	5,8%	345,00 €
1.2	Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten	163,00 €	5,5%	172,00 €
1.3	Gebeine	172,00 €	5,5%	172,00 €

Eine Abwanderung von anliefernden Bestattungsunternehmen ist nicht zu erwarten, da für Bestattungsunternehmen der durch das Krematorium gebotene Service im Vordergrund steht. Hier bietet das Krematorium Ludwigshafen, neben der Unterstützung bei der Anlieferung von Särgen und der Übernahme der Unterstützung bei der zweiten amtsärztlichen Leichenschau, vor allem eine sehr zeitnahe Einäscherung. Durch diese Leistungen ermöglicht das Krematorium Ludwigshafen größtmögliche Flexibilität für Angehörige und Bestattungsunternehmen, was die Wahl des Beisetzungszeitpunkts angeht.

#### II.2 Preise für den Urnenversand und die Aschekapseln:

Durch deutlich gestiegene Kosten des Versanddienstleisters ist es notwendig, die Kosten für den Urnenversand im Inland von 90,00 Euro auf 100,00 Euro zu erhöhen.

Insgesamt ist durch die neuen Entgelte mit einem leichten Überschuss für das Krematorium zu rechnen.

## **Entgeltordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof**

- I. Für die Benutzung des Krematoriums werden Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.
- II. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beauftragung der Leistung und Bestätigung durch den Leiter des Krematoriums oder dessen Beauftragten. In Fällen, in denen kein Auftrag vorliegt, Leistungen aber auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit Erbringung der Leistung. Das Entgelt ist innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen fällig.
- III. Kostenschuldner ist der Auftraggeber oder der für die Erfüllung der aufgrund des Bestattungsgesetzes (BestG) bestehenden Verpflichtungen Verantwortliche (§ 9 BestG).
- IV. Bei Rücknahme des Auftrages durch den Auftraggeber, dessen Beauftragten oder fehlender Zustimmung zur Einäscherung nach BestG § 8 Abs. 5, sind die bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten.
- V. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 06.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 71 vom 01.12.2023

## Entgeltliste für Leistungen des Krematoriums

1. Einäscherung	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	345,00 EUR
1.2 Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten	172,00 EUR
1.3 Gebeine	172,00 EUR
2. Urnenversand	
2.1 im Inland	100,00 EUR
3. Aschekapsel	20,00 EUR
4. Besondere und sonstige Leistungen, die nicht als eigenes Entgelt aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Entgeltliste vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz von 64,71 EUR.	
5. Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 14 Tagen nach der Einäscherung:	
pro Tag	3,00 EUR

Die genannten Preise sind Nettoentgelte zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Für die Aufbewahrung von Verstorbenen bis zu ihrer Einäscherung gilt die Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein in ihrer aktuellen Fassung.

## **zu 5      Neufestsetzung der Friedhofsgebühren zum 1. Januar 2025**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen, zu beschließen:

- Die Höhe der Gebühren für Leistungen des Friedhofs wird entsprechend der nachfolgend dargestellten Neuberechnungen festgesetzt.
- Die beigefügte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird beschlossen.

### **B e s c h l u s s**

Mit Stimmenmehrheit bei Gegenstimmen angenommen-----

#### **Begründung der Notwendigkeit:**

##### **1. Neukalkulation der Friedhofsgebühren**

Die letzte Anpassung der Gebühren fand mit Wirkung zum 01.01.2024 statt. Diese erfolgte vor dem Hintergrund des vorgeschriebenen Abbaus der Gebührenrücklage aus Vorjahren und der sich stark verändernden Kosten

Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2023, beträgt diese Gebührenrücklage aktuell etwa 615.000 Euro. Diese Rücklage soll nun weiter planmäßig in den Jahren 2024-2026 abgebaut werden. Bei der aktuell für das Jahr 2024 geltenden Kalkulation wurde ein Abbau von rd. 250.000 Euro berücksichtigt.

Für die Neukalkulation der Friedhofsgebühren ab dem Jahr 2025 sind sowohl der vorgeschriebene Abbau der Gebührenrücklage, als auch die seit der letzten Kalkulation geänderten Rahmenbedingungen bei den zu erwartenden Kosten maßgeblich.

## 2. Ermittlung der zukünftigen Gebührenhöhe

Grundsätzlich sind bei der Kalkulation der Gebühren, gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowohl die Kostenentwicklung der vergangenen Jahre, als auch die zukünftig zu erwartenden Veränderungen im Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Auf Grund der sich aktuell sehr dynamisch entwickelnden Kosten wurde der Kalkulationszeitraum auf das Jahr 2025 beschränkt.

Nachfolgend sind die größten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe im Einzelnen dargestellt:

- **Personalkosten:** Im Bereich der Personalkosten, die rund 55% der Gesamtkosten der Friedhöfe ausmachen, ist der für das Jahr 2025 erwartete Tarifabschluss berücksichtigt. Dieser führt im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum zu einer Steigerung der Kosten um etwa 100.000 Euro.
- **Materialaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen:** Inflationsbedingt sind an dieser Stelle Mehrkosten in Höhe von rd. 50.000 Euro zu erwarten.
- **Investitionen in Gebäude, Grabfelder, Wege und Maschinen:** Für die im Jahr 2025 vorgesehen Investitionen auf den Friedhöfen sind für Abschreibung und Kapitalkosten rd. 30.000 Euro zusätzlich zu berücksichtigen.
- **Abschmelzung der Gebührenrücklage:** Um die bereits genannte Abschmelzung der Gebührenrücklage zu gewährleisten, wurde ein Betrag von 200.000 Euro berücksichtigt. Dies bedeutet, dass bei der nachfolgend dargestellten Gebührenhöhe eine geplante Unterdeckung in Höhe von 200.000 Euro entsteht, welche dem Sonderposten für Gebühren entnommen wird. Planmäßig sollte dieser nach Gewinnverwendung der Jahre 2024 und 2025 noch etwa 170.000 Euro betragen, die im Rahmen der nächsten Kalkulation für das Jahr 2026 zu berücksichtigen sind.

Neben der Berücksichtigung der oben genannten Veränderungen besteht die Verpflichtung, im Rahmen der Gebühreneinnahmen, auch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erwirtschaften. Diese beträgt rund 19.000 Euro.

Für die Jahre 2026 bis 2028 wird das notwendige Gesamtgebührenvolumen nach aktuellem Sachstand jeweils im niedrigen einstelligen Prozentbereich zunehmen, so dass es zu entsprechenden weiteren Anpassungen kommen wird.

## **2.1 Besonderheiten bei einzelnen Gebührentatbeständen**

Neben den unter Punkt 2 genannten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe gibt es bei verschiedenen Einzelgebühren Besonderheiten im Rahmen der Kalkulation, die nachfolgend dargestellt sind.

### **2.1.1 Gebührenhöhe bei Erd- bzw. Urnengräbern**

Da die Investitionen in neue Grabfelder durch die sich ändernde Nachfrage überwiegend im Bereich der Urnengräber abspielen, und damit Investitionskosten entsprechend bei diesen zu berücksichtigen sind, führt dies auch in der aktuellen Kalkulation dazu, dass der durchschnittliche Anpassungsbedarf bei Urnengräbern höher als bei Erdgräbern ausfällt.

### **2.1.2 Einführung neuer Gebührentatbestände**

#### „Verlängerung der Beisetzungsdauer um 30 Minuten“

Um dem zusätzlichen Aufwand Rechnung zu tragen, der durch die Verlängerung des Zeitfensters für eine Beisetzung entsteht, wird ein eigener Gebührentatbestand eingeführt. Dies hat zur Folge, dass mit diesen Kosten nur noch die Friedhofsnutzer belastet werden, die diese Leistung auch direkt in Anspruch nehmen.

#### „Gestellung von 2 zusätzlichen Sargträgern“

Durch die vermehrte Inanspruchnahme von 2 zusätzlichen Sargträgern, sei es auf Wunsch der Hinterbliebenen, oder zum Arbeitsschutz der Sargträger auf Grund des Sarggewichts von über 120 Kilogramm, wird hierfür ein eigener Gebührentatbestand eingeführt.

#### „Änderung bzw. Neuausstellung einer Grabnutzungsurkunde“

Um dem Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen, der bei der Änderung bzw. Neuausstellung einer Grabnutzungsurkunde entsteht, wird dieser in die Gebührenordnung aufgenommen.



### **2.1.3 Wegfall von Gebührentatbeständen**

#### „Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage“ und „Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage

Bei den bestehenden Grabfeldern „in besonderer“ Lage handelt es sich um ältere Grabfelder, die mit höherem Aufwand angelegt und gepflegt wurden. Mittlerweile sind die Investitionskosten abgeschrieben und die Unterhaltung der Grabanlagen erfolgt auf dem gleichen Niveau wie bei „normalen“ Wahlgrabanlagen. Die Notwendigkeit von eigenen Gebührentatbeständen entfällt somit.

## Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung:

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
<b>I.</b>	<b>Erdbestattung und Urnenbeisetzung</b>		
<b>I.1</b>	<b>Erdbestattung</b>		
I.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	994,00 €	1.047,00 €
I.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	497,00 €	524,00 €
I.1.3	Früh- und Totgeburten	83,00 €	87,00 €
I.1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	466,00 €	491,00 €
I.1.5	tieferes Ausschachten eines Erdwahl-/Erdpartnergrabes	218,00 €	229,00 €
I.1.6	Verlängerung Beisetzungsdauer um 30 Minuten		328,00 €
I.1.7	2 zusätzliche Sargträger		262,00 €
<b>I.2.</b>	<b>Urnenbeisetzung</b>	448,00 €	485,00 €
<b>II.</b>	<b>Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>		
<b>II.1</b>	<b>Aufbewahrung eines Leichnams</b>		
II.1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.	171,00 €	171,00 €
II.1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.	94,00 €	94,00 €
II.1.3	Je weiterer Tag - Kühlzelle -	64,00 €	64,00 €
II.1.4	Je weiterer Tag - Leichenzelle -	54,00 €	54,00 €
<b>II.2</b>	<b>Trauerhallennutzung</b>		
II.2.1	Trauerhallennutzung bis 30 Min.	398,00 €	398,00 €
II.2.2	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	159,00 €	159,00 €
<b>II.3</b>	<b>Benutzung des Sektionsraums</b>	140,00 €	140,00 €

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
<b>III.1.</b>	<b>Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechts an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen</b>		
III.1.1	Wahlgrab für Erdbestattungen	2.045,00 €	2.165,00 €
III.1.2	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen	1.364,00 €	1.603,00 €
III.1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen		
III.1.3.1	auf dem Hauptfriedhof	3.180,00 €	3.340,00 €
III.1.3.2	auf dem Friedhof in Mundenheim	2.703,00 €	2.839,00 €
III.1.4	Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.944,00 €	2.076,00 €
III.1.5	Partnergrab für Urneneisetzungen in allgemeiner Lage	1.238,00 €	1.491,00 €
III.1.6	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	3.109,00 €	3.340,00 €
III.1.7	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	2.430,00 €	2.520,00 €
<b>III.2.</b>	<b>Erwerb eines 25-jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld</b>		
III.2.1	Erdgrabstätte	2.686,00 €	2.828,00 €
III.2.2	Urnengrabstätte	1.777,00 €	1.864,00 €
<b>III.3.</b>	<b>Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern</b>		
III.3.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	77,00 €	77,00 €
<b>III.4</b>	<b>Abräumung von Wahl- und Partnergräbern</b>		
III.4.1	Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes	343,00 €	381,00 €
III.4.2	Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes	242,00 €	269,00 €
III.4.3	Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	184,00 €	198,00 €
III.4.4	Abräumung eines Urnenwahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder eines Grabes in einem naturnahen Bestattungsfeld	78,00 €	88,00 €

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
<b>III.5.</b>	<b>Erwerb eines 20-jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab</b>		
<b>III.5.1</b>	<b>Reihengrab für Erdbestattungen</b>		
III.5.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.059,00 €	1.095,00 €
III.5.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	383,00 €	383,00 €
III.5.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	749,00 €	750,00 €

<b>IV.</b>	<b>Ausgrabung und Wiederbeisetzung</b>		
<b>IV.1</b>	<b>Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles</b>		
IV.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.392,00 €	1.466,00 €
IV.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	560,00 €	589,00 €
IV.1.3	Urnen	787,00 €	872,00 €
<b>V.</b>	<b>Grabzeichen</b>		
V.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals	77,00 €	77,00 €
<b>VI.</b>	<b>sonstige Gebühren</b>		
VI.1	Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	288,00 €	288,00 €
VI.2	Besondere und sonstige Leistungen je Stunde	77,00 €	77,00 €
VI.3	Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres	77,00 €	77,00 €
VI.4	Änderung bzw. Neuausstellung einer Grabnutzungsurkunde		39,00 €

Angehängt eine Übersicht über die Veränderung der Gesamtkosten für eine Beisetzung für die einzelnen Grabarten:

	Urnenwahlgrab	Urnenpartnergrab	Urnenreihengrab	naturnahe Bestattung Urne	Urnenstele	Urnengemeinschaftsanlage	Urnenmauer Hauptfriedhof	Urnenmauer Mundenheim
Kühlung	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €
Bestattungsgenehmigung	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €
Verwaltungskosten	77,00 €	77,00 €	0,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €
Beisetzungskosten	485,00 €	485,00 €	485,00 €	485,00 €	485,00 €	485,00 €	485,00 €	485,00 €
Grabnutzungsrecht	1.603,00 €	1.491,00 €	750,00 €	1.864,00 €	3.628,00 €	2.520,00 €	3.340,00 €	2.839,00 €
Abräumkosten	269,00 €	269,00 €	0,00 €	88,00 €	198,00 €	88,00 €	198,00 €	198,00 €
Grabmalgenehmigung	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Benutzung Trauerhalle	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>3.022,00 €</b>	<b>2.910,00 €</b>	<b>1.823,00 €</b>	<b>3.102,00 €</b>	<b>4.899,00 €</b>	<b>3.681,00 €</b>	<b>4.611,00 €</b>	<b>4.110,00 €</b>
Bisherige Kosten	2.719,00 €	2.593,00 €	1.785,00 €	2.968,00 €	4.617,00 €	3.544,00 €	4.400,00 €	3.923,00 €
<b>Veränderung</b>	<b>11,1%</b>	<b>12,2%</b>	<b>2,1%</b>	<b>4,5%</b>	<b>6,1%</b>	<b>3,9%</b>	<b>4,8%</b>	<b>4,8%</b>

	<b>Erdwahlgrab</b>	<b>Erdpartnergrab</b>	<b>Erdreihengrab</b>	<b>naturnahe Bestattung Sarg</b>
Kühlung	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €
Bestattungsgenehmigung	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €
Verwaltungskosten	77,00 €	77,00 €	0,00 €	77,00 €
Beisetzungskosten	1.047,00 €	1.047,00 €	1.047,00 €	1.047,00 €
Grabnutzungsrecht	2.165,00 €	2.076,00 €	1.095,00 €	2.828,00 €
Abräumkosten	381,00 €	381,00 €	0,00 €	88,00 €
Grabmalgenehmigung	77,00 €	77,00 €	77,00 €	0,00 €
Benutzung Trauerhalle	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>4.258,00 €</b>	<b>4.169,00 €</b>	<b>2.730,00 €</b>	<b>4.551,00 €</b>
Bisherige Kosten	4.047,00 €	3.946,00 €	2.641,00 €	4.311,00 €
<b>Veränderung</b>	<b>5,2%</b>	<b>5,7%</b>	<b>3,4%</b>	<b>5,6%</b>

## Anlage 2

### Synopse Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Änderungen sind jeweils durch Unterstreichung gekennzeichnet

#### **Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung**

##### **Aktuell**

<b>I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung</b>	
1. Erdbestattung	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	994,00 EUR
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	497,00 EUR
1.3 Früh- und Totgeburten	83,00 EUR
1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	466,00 EUR
1.5 tiefere Ausschachtung eines Erdwahlgrabes	218,00 EUR
2. Urnenbeisetzung	448,00 EUR
<b>II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
1. Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.	171,00 EUR
- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	
1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.	94,00 EUR
- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	
1.3 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle -	64,00 EUR
1.4 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle –	54,00 EUR
2. Trauerhallenbenutzung	
2.1 Trauerhallennutzung bis 30 Minuten	398,00 EUR
2.2 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten	159,00 EUR
3. Benutzung des Sektionsraumes	140,00 EUR

#### **Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung**

##### **Ab 01.01.2025**

<b>I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung</b>	
1. Erdbestattung	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	<u>1.047,00 EUR</u>
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	<u>524,00 EUR</u>
1.3 Früh- und Totgeburten	<u>87,00 EUR</u>
1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	<u>491,00 EUR</u>
1.5 tiefere Ausschachtung eines <u>Erdwahl-/Erdpartnergrabes</u>	<u>229,00 EUR</u>
<u>1.6 Verlängerung der Beisetzungsdauer um 30 Minuten</u>	<u>328,00 EUR</u>
<u>1.7 Gestellung von 2 zusätzlichen Sargträgern</u>	<u>262,00 EUR</u>
2. Urnenbeisetzung	<u>485,00 EUR</u>
<b>II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
1. Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.	171,00 EUR
- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	
1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.	94,00 EUR
- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	
1.3 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle -	64,00 EUR
1.4 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle –	54,00 EUR
2. Trauerhallenbenutzung	
2.1 Trauerhallennutzung bis 30 Minuten	398,00 EUR
2.2 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten	159,00 EUR
3. Benutzung des Sektionsraumes	140,00 EUR

**Aktuell**

<b>III. Überlassung von Grabnutzungsrechten</b>	
1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen	
1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	2.045,00 EUR
1.2 Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.675,00 EUR
1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.364,00 EUR
1.4 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.944,00 EUR
1.5 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.5.1 auf dem Hauptfriedhof	3.180,00 EUR
1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim	2.703,00 EUR
1.6 Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.944,00 EUR
1.7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.238,00 EUR
1.8 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	3.109,00 EUR
1.9 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	2.430,00 EUR
1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.	
1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.	
1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.	

**Ab 01.01.2025**

<b>III. Überlassung von Grabnutzungsrechten</b>	
1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen	
1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen	<u>2.165,00 EUR</u>
<u>1.2</u> Wahlgrab für Urnenbeisetzungen	<u>1.603,00 EUR</u>
<u>1.3</u> Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
<u>1.3.1</u> auf dem Hauptfriedhof	<u>3.340,00 EUR</u>
<u>1.3.2</u> auf dem Friedhof Mundenheim	<u>2.839,00 EUR</u>
<u>1.4</u> Partnergrab für Erdbestattungen	<u>2.076,00 EUR</u>
<u>1.5</u> Partnergrab für Urnenbeisetzungen	<u>1.491,00 EUR</u>
<u>1.6</u> Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	<u>3.340,00 EUR</u>
<u>1.7</u> Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	<u>2.520,00 EUR</u>
<u>1.8</u> Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – <u>1.5</u> genannten Beträge zu entrichten.	
<u>1.9</u> Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis <u>1.7</u> genannten Beträge zu entrichten. Ziff. <u>1.8</u> gilt entsprechend.	
<u>1.10</u> Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – <u>1.9</u> gelten entsprechend.	



**Aktuell**

2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	
2.1 Erdgrabstätte	2.686,00 EUR
2.2 Urnengrabstätte	1.777,00 EUR
2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	
3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern	
3.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	77,00 EUR
4. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)	
4.1 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabs	343,00 EUR
4.2 Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabs	242,00 EUR
4.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	184,00 EUR
4.4 Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	78,00 EUR
4.5 Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte	
Bei den Ziffern III. 4.1 bis III. 4.5 handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer	
5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab	
5.1 Reihengrab für Erdbestattungen	
5.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.059,00 EUR
5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	383,00 EUR
5.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen	749,00 EUR

**Ab 01.01.2025**

2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	
2.1 Erdgrabstätte	<u>2.828,00 EUR</u>
2.2 Urnengrabstätte	<u>1.864,00 EUR</u>
2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	
3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern	
3.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	77,00 EUR
4. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)	
4.1 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabs	<u>381,00 EUR</u>
4.2 Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabs	<u>269,00 EUR</u>
4.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	<u>198,00 EUR</u>
4.4 Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	<u>88,00 EUR</u>
4.5 Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 4.1 – 4.3 um jeweils die Hälfte	
Bei den Ziffern III. 4.1 bis III. 4.5 handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer	
5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab	
5.1 Reihengrab für Erdbestattungen	
5.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	<u>1.095,00 EUR</u>
5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	383,00 EUR
5.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen	<u>750,00 EUR</u>

**Aktuell**

<b>IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung</b>	
1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.392,00 EUR
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	560,00 EUR
1.3 Urnen	787,00 EUR
1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.	
1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.	

**Ab 01.01.2025**

<b>IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung</b>	
1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	<u>1.466,00 EUR</u>
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	<u>589,00 EUR</u>
1.3 Urnen	<u>872,00 EUR</u>
1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.	
1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.	

**Aktuell**

**Ab 01.01.2025**

<p><b>V. Grabzeichen</b> Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 77,00 EUR</p>	<p><b>V. Grabzeichen</b> Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 77,00 EUR</p>
<p><b>VI. sonstige Gebühren</b></p> <p>1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 288,00 EUR</p> <p>2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 77,00 Euro.</p> <p>3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres 77,00 EUR</p>	<p><b>VI. sonstige Gebühren</b></p> <p>1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 288,00 EUR</p> <p>2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 77,00 Euro.</p> <p>3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres 77,00 EUR</p> <p>4. <u>Änderung bzw. Neuausstellung einer Grabnutzungsurkunde</u> <u>39,00 EUR</u></p>

### Anlage 3

**Satzung zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein;**  
**(Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung)**  
**vom 17.12.2020**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 09.12.2024 folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 17.12.2020 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

#### **„I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung**

1.	Erdbestattung	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.047,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	524,00 EUR
1.3	Früh- und Totgeburten	87,00 EUR
1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	491,00 EUR
1.5	tieferer Ausschachtung eines Erdwahl-/Erdpartnergrabes	229,00 EUR
1.6	Verlängerung der Beisetzungsdauer um 30 Minuten	328,00 EUR
1.7	Gestellung von 2 zusätzlichen Sargträgern	262,00 EUR
2.	Urnenbeisetzung	485,00 EUR

#### **II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

1.	Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	171,00 EUR
1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	94,00 EUR
1.3	Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	64,00 EUR

1.4	Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	54,00 EUR
2.	Trauerhallenbenutzung	
2.1	ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten	398,00 EUR
2.2	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	159,00 EUR
3.	Benutzung des Sektionsraumes	140,00 EUR

### III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1. Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
  - 1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen 2.165,00 EUR
  - 1.2 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen 1.603,00 EUR
  - 1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen
    - 1.3.1 auf dem Hauptfriedhof 3.340,00 EUR
    - 1.3.2 auf dem Friedhof Mundenheim 2.839,00 EUR
  - 1.4 Partnergrab für Erdbestattungen 2.076,00 EUR
  - 1.5 Partnergrab für Urnenbeisetzungen 1.491,00 EUR
  - 1.6 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen 3.340,00 EUR
  - 1.7 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen 2.520,00 EUR
  - 1.8 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.5 genannten Beträge zu entrichten.
  - 1.9 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.7 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.8 gilt entsprechend.
  - 1.10 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.9 gelten entsprechend.
  
2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld
  - 2.1 Erdgrabstätte 2.828,00 EUR
  - 2.2 Urnengrabstätte 1.864,00 EUR
  - 2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.
  
3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern

3.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	77,00 EUR
4.	Abräumung von Wahl- und Partnergräbern	
4.1	Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes	381,00 EUR
4.2	Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes	269,00 EUR
4.3	Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	198,00 EUR
4.4	Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	88,00 EUR
4.5	Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 4.1 – 4.3 um jeweils die Hälfte	

Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechts erhoben und bei der Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.

Bei den Ziffern III. 4.1 bis III. 4.5 handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.	Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab	
5.1	Reihengrab für Erdbestattungen	
	5.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.095,00 EUR
	5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	383,00 EUR
5.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	750,00 EUR

#### **IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung**

1.	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.466,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	589,00 EUR
1.3	Urnen	872,00 EUR
1.4	Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.	
1.5	Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich	

der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

**V. Grabzeichen**

Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 77,00 EUR

**VI. sonstige Gebühren**

1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 288,00 EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 77,00 Euro.
3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres 77,00 EUR
4. Änderung bzw. Neuausstellung einer Grabnutzungsurkunde 39,00 EUR

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....  
Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

## **zu 6      Anpassung der Eintrittspreise im Wildpark zum 1. Januar 2025**

Auf Antrag der CDU Fraktion, Verweis in den Hauptausschuss.

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung empfehlen, zu beschließen:

Die Eintrittspreise im Wildpark Ludwigshafen-Rheingönheim werden ab dem 01.01.2025 entsprechend der Neufestsetzung nach Variante 1 erhöht.

## **B e s c h l u s s**

Abweichender Beschluss-----

Auf Antrag der CDU Fraktion, Verweis in den Hauptausschuss.

### **1. Sachstand**

Die Eintrittspreise für den Wildpark wurden letztmals zum 01.01.2024 angepasst. Bei der Höhe der Anpassung wurde durch den Stadtrat beschlossen, für das Jahr 2024 keine Kostendeckung zu erreichen, sondern diese schrittweise für die folgenden Jahre mit Hilfe weiterer Anpassungen anzustreben.

Für das Jahr 2025 sind zusätzlich zu den bereits 2024 nicht kostendeckenden Preisen noch Kostensteigerungen aus dem erwarteten Tarifvertrag in Höhe von etwa 10.000 Euro und der allgemeinen Kostensteigerung von rd. 16.000 Euro zu berücksichtigen.

Diese Einflussfaktoren machen eine Anpassung der Preise im Wildpark für das Jahr 2025 unumgänglich.

### **2. Bestimmung der zukünftigen Eintrittspreise**

Die vorgesehene Anpassung der Eintrittspreise wurde unter der Prämisse kalkuliert, den Besuch im Wildpark auch zukünftig möglichst allen sozialen Schichten finanziell zu ermöglichen.

Dies belegt ein Vergleich mit Freizeitstätten ähnlicher Struktur (siehe Anlage 1).

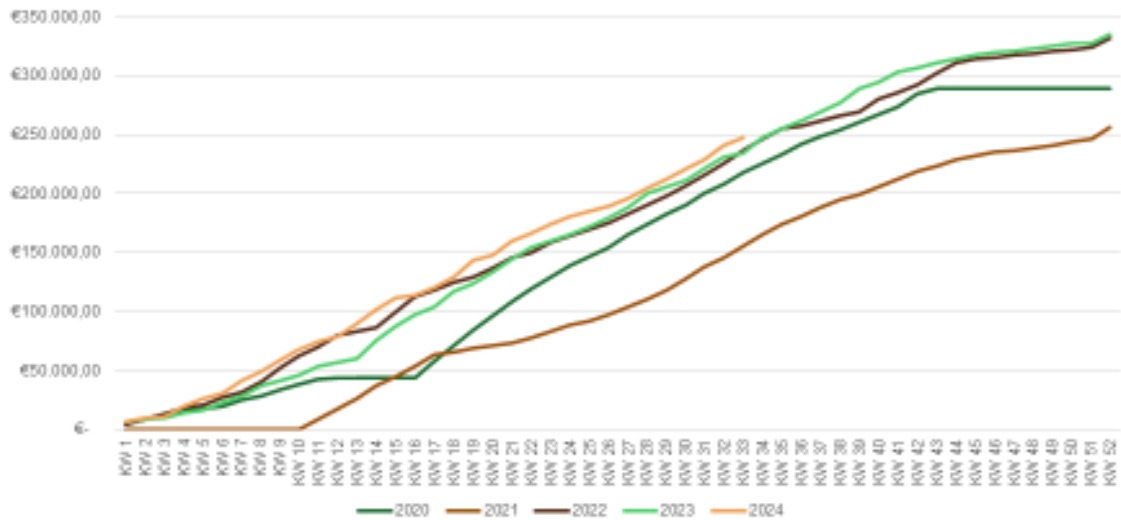


Als Ausgangspunkt für die Ermittlung der Preise wurden die durchschnittlichen Besucherzahlen aus den Jahren 2022 und 2023 herangezogen und die genannten Kostenveränderungen berücksichtigt.

	Ticketzahl	Besucherzahl
Kinder bis einschl. 3 Jahren		25.000
Kinder von 4 bis einschl. 12 Jahren	4.300	4.300
Jugendliche/Studenten/Rentner	6.400	6.400
Erwachsene	12.800	12.800
Familienkarte 1	3.400	10.200
Familienkarte 2	14.500	58.000
Gruppen über 20 Personen	1.000	1.000
Jahreskarte einzel	200	4.000
Jahreskarte Familie	280	16.800
Jahreskarte PLUS einzel	15	300
Jahreskarte PLUS Familie	20	400
	42.915	139.200

Hier werden grundsätzlich 2 Varianten vorgestellt. Einmal „Variante 1“, die die oben genannten Kosten in voller Höhe berücksichtigt und einmal „Variante 2“, bei der diese Kosten zu etwa 50% berücksichtigt sind und zu einem entsprechenden Verlust im Wildpark im Jahr 2025 führen werden.

## Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Entwicklung der Besuchereinnahmen im Wildpark



- Die Einnahmen liegen trotz der Preisanpassungen von 2024 nur etwas über dem Niveau von 2023, da witterungsbedingt ein Besucherrückgang zu verzeichnen war.



Bereich Grünflächen und Friedhöfe  
**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

Aufgrund dieser Faktoren wurden die Eintrittspreise wie folgt berechnet:

Eintrittspreise in Euro	aktuell	Variante 1 ab dem 01.01.2025	Änderung in %	Variante 2 ab dem 01.01.2025	Änderung in %
Kinder bis einschl. 3 Jahren	frei	frei		frei	
Kinder von 4 bis einschl. 12 Jahren	1,50	2,00	33 %	1,70	13 %
Kinder/Jugendliche ab 13 Jahre, Studenten, Behinderte, Rentner, Empfänger von Sozialhilfe (bei Vorlage gültiger Ausweise)	4,00	5,50	37 %	4,50	13 %
Erwachsene	6,00	8,00	33 %	7,00	17 %
Familienkarte 1	7,50	9,50	27 %	8,80	17 %
Familienkarte 2	10,50	13,50	29 %	12,50	19 %
Gruppen über 20 Personen pro Person	3,50	5,50	33 %	5,00	25 %
Jahreskarte	40,00	50,00	25 %	48,00	20 %
Familienjahreskarte	80,00	100,00	25 %	95,00	19 %
Jahreskarte PLUS	55,00	70,00	27 %	65,00	18 %
Familienjahreskarte PLUS	110,00	140,00	27 %	130,00	18 %

### 3. Auswirkungen

**In Variante 1** ist durch die Erhöhung der Preise für den Eintritt mit zusätzlichen Einnahmen von rund 90.000 Euro zu rechnen.

Zusammen mit der Vermietung des Hauses der Naturpädagogik, Einnahmen aus Veranstaltungen, den Geldern aus Tierpatenschaften und sonstigen Spenden, mit denen möglichst viele Investitionen in Gehege und Aufwendungen für Tierarztleistungen refinanziert werden, sollte mit den genannten Anpassungen ein ausgeglichenes Jahresergebnis im Wildpark möglich sein.

**In Variante 2** ist durch die Erhöhung der Eintrittspreise mit zusätzlichen Einnahmen von rund 60.000 Euro zu rechnen.

Es ist somit mit einem Defizit in Höhe von etwa 30.000 Euro für das Jahr 2025 zu rechnen, welches auszugleichen ist. Bei der nächsten Kalkulation der Eintrittspreise fließt dieses Volumen ebenfalls in die Berechnung ein.

Der Bereich Grünflächen und Friedhöfe wird in den zuständigen Gremien weiter über die Entwicklung des Wildparks berichten.

Auch in Zukunft werden Preise für den Eintritt und die sonstigen Leistungen des Wildparks jährlich hinterfragt und bei Bedarf zeitnah angepasst.

## Anlage 1

	Wildpark Rheingönheim  aktuell 2024	Wildpark Rheingönheim  Variante 1 30 % Erhöhung ausgel. Erbebnis	Wildpark Rheingönheim  Variante 2 18 % Erhöhung rd. 30 T Euro Verlust	Wild- und Wanderpark Südliche Weinstraße Sitz	Wildpark Potsberg	Wildfreigehege Wildenburg	Wild- und Freizeitpark Gackebach	Luisenpark Mannheim	Tiergarten Worms
<b>Erwachsene</b>	6,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00 €	10,50 €	5,00 €	8,00 €	12,50 €	8,00 €
<b>Kinder von-bis</b>	4-12 Jahre: 1,50 €	4-12 Jahre: 2,00 €	4-12 Jahre: 1,70 €	ab 3: 4,50 € 6-16: 6,00 €	4-16: 7,00 €	13-17: 4,00 €	3-15: 5,00 €	6-15: 5,50 €	4-15: 4,50 €
<b>Jugendliche von-bis</b>	13-18 Jahre: 4,00 €	13-18 Jahre: 5,50 €	13-18 Jahre: 4,50 €						
<b>Familien</b>	1 Erw. + Kinder 7,50 € 2 Erw. + Kinder 10,50 €	1 Erw. + Kinder 9,50 € 2 Erw. + Kinder 13,50 €	1 Erw. + Kinder 8,80 € 2 Erw. + Kinder 12,50 €	25,00 €					1 Erw. 1 Kind 13,00 € 2 Erw. 3 Kinder 18,50 €
<b>Gruppen</b>	ab 20 Erw: 4,00 € ab 20 Kinder: 1,50 €	ab 20 Erw: 5,50 € ab 20 Kinder: 2,00 €	ab 20 Erw: 5,00 € ab 20 Kinder: 1,70 €		Kindergartengr uppe (pro Kind): 5,00 € ab 25 Pers.: Erwachsene: 10,00 € Kinder 4-16: 6,50 €	Gruppe inkl. 10 Erwachsene: 40,00 € Jede weitere Person: 4,00 €	ab 15 Pers. Erw. 7,00 € Kinder: 4,00€		Erw. 6,50 € Ermäßigte 5,00 € Kinder 2,50 €
<b>Ermäßigte</b>	4,00 €	5,50 €	4,50 €	8,00 € / 7,00 € / 6,00 € / 5,00 € / 3,50 €		4,00 €		9,00 €	6,50 €
<b>Jahreskarte</b>	40,00 €	50,00 €	48,00 €		45,00 €		Erw. 35,00 € Kinder 24,00 €	Erw. 59,00 € Kinder 23,00 € Ermäßigte 44,50 €	Erw. 40,00 € Ermäßigte 30,00 € Kinder 20,00 €
<b>Familienjahres- karte</b>	80,00 €	100,00 €	95,00 €	70,00 €	95,00 €		85,00 €		90,00 €

Gegenüberstellung der Eintrittspreise anderer vergleichbarer Wildparks (Stand 07.10.2024)

## Anlage 2

### Variante 1:

#### Eintrittspreise ab 01.01.2025 in Euro

Kinder von 4 bis einschl. 12 Jahren	<b>2,00</b>
Kinder/Jugendliche ab 13 Jahre, Studenten, Behinderte, Rentner, Empfänger von Sozialhilfe (bei Vorlage eines gültigen Ausweises)	<b>5,50</b>
Erwachsene	<b>8,00</b>
Familienkarte 1 (1 Erwachsene/r / 2 Kinder)	<b>9,50</b>
Familienkarte 2 (2 Erwachsene / 2 Kinder)	<b>13,50</b>
Gruppen ab 20 Personen pro Person	<b>5,50</b>
Jahreskarte	<b>50,00</b>
Familienjahreskarte	<b>100,00</b>
Jahreskarte Plus	<b>70,00</b>
Familienjahreskarte Plus	<b>140,00</b>

**Variante 2:**

**Eintrittspreise ab 01.01.2025 in Euro**

Kinder von 4 bis einschl. 12 Jahren	<b>1,70</b>
Kinder/Jugendliche ab 13 Jahre, Studenten, Behinderte, Rentner, Empfänger von Sozialhilfe (bei Vorlage eines gültigen Ausweises)	<b>4,50</b>
Erwachsene	<b>7,00</b>
Familienkarte 1 (1 Erwachsene/r / 2 Kinder)	<b>8,80</b>
Familienkarte 2 (2 Erwachsene / 2 Kinder)	<b>12,50</b>
Gruppen ab 20 Personen pro Person	<b>5,00</b>
Jahreskarte	<b>48,00</b>
Familienjahreskarte	<b>95,00</b>
Jahreskarte Plus	<b>65,00</b>
Familienjahreskarte Plus	<b>130,00</b>

**zu 7      Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 1. Januar 2025 -Information-**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge die Information zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zur Kenntnis nehmen.

**Wurde zur Kenntnis genommen-----**

**zu 8      Entsorgung von Aushubmaterial sowie Lieferung von Auffüllmaterial -  
Maßnahmegenehmigung-**

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen möge beschließen:

Maßnahme „Annahme, Verwertung und Entsorgung von Aushubmaterial sowie Lieferung von Auffüllmaterial“ in Höhe von

**900.000,00 €  
inkl. 19% MwSt.**

wird genehmigt.

**B e s c h l u s s**

Einstimmig angenommen-----

Zusammenfassung						
Projekt-/Kostenstellennummer WP	Projektbezogen		Bez. WP			
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmegenehmigung	<input type="checkbox"/> Vergabe		<input type="checkbox"/> Maßnahmeerhöhung		<input type="checkbox"/> Sonstiges	
<input type="checkbox"/> Ersatzbeschaffung	<input type="checkbox"/> Ersatzneubau		<input type="checkbox"/> Sanierung/Reparatur		<input type="checkbox"/> Neubau/Erstbeschaffung	
Status	Studie/Konzept <input type="checkbox"/>	Vorplanung <input type="checkbox"/>	Entwurfsplanung <input type="checkbox"/>	Ausf.-planung <input type="checkbox"/>	Ausführung <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
Gesamtsumme in EUR inkl. MwSt.	<b>895.000,- EUR</b>		Amortisation in Jahren		--	
Projekt/ Maßnahme losweise	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Kurzbezeichnung Los			
Kostenschätzung in EUR inkl. MwSt.			Auftragssumme in EUR inkl. MwSt.			



### **III. Begründung der Maßnahme**

Während der Kanalbaumaßnahmen im Stadtgebiet von Ludwigshafen fällt Aushub- und Abbruchmaterial an, das teilweise zwischengelagert und beprobt werden muss bevor es verwertet werden kann bzw. einer Entsorgung zugeführt werden muss. Teilweise kann das Aushubmaterial auch ohne weitere Beprobung direkt der Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt werden. Zur Verfüllung der Baugruben und Wiederherstellung der Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Flächen im Rahmen der Kanalsanierungsarbeiten werden Baustoffe verschiedener Art und Beschaffenheit benötigt.

Die meisten Kanalbaumaßnahmen müssen im dichtbesiedeltem Stadtgebiet durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist eine Zwischenlagerung des Aushubmaterials im Baustellenbereich, was erlaubt wäre, nicht möglich. Ein eigenes genehmigtes Zwischenlager besitzt der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen nicht.

Es wurde versucht diese Leistungen im Rahmen der Kanalbaumaßnahmen dem Auftragnehmer zu übergeben. Jedoch beinhaltet dies einen erhöhten organisatorischen Aufwand, was zu Stillstandzeiten und somit zu erschwerten Bauabläufen geführt hat.

Um mehr Planungssicherheit und einen reibungslosen Bauablauf zu erzielen, sollen diese Leistungen über einen Rahmenvertrag für ein Jahr vergeben werden.

Der Rahmenvertrag beinhaltet auch die Verwertungs- und Entsorgungskosten der Baumaterialien.

### **IV. Beschreibung der Maßnahme**

Jährlich werden im Stadtgebiet Ludwigshafen ca. 1500 m Kanal in offener und geschlossener Bauweise hergestellt oder saniert. Dabei fallen im Schnitt 14.000 t Aushubmaterial pro Jahr an, das zwischengelagert, beprobt und anschließend einer Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt werden muss. Zur Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen werden entsprechend ähnliche Mengen Auffüllmaterial benötigt.

Mit einem Rahmenvertrag soll ein Unternehmen beauftragt werden, das die beschriebenen Leistungen erbringt. Bei der Ausschreibung wird nicht nur der Preis als Wertungsgrundlage herangezogen, sondern auch die Transportwege zum Zwischenlager, zur Verwertung und der Anlieferung der Materialien um die Transportkosten und den Kraftstoffverbrauch und somit die Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten. Lange Transportwege führen auf der Baustelle zu hohen Stillstandszeiten und gefährden somit den reibungslosen Bauablauf.

### **V. Kosten der Maßnahme**

Die Kosten betragen nach Kostenberechnung voraussichtlich:

Zwischenlager	140.000 EUR
Verwertung/ Entsorgung	660.000 EUR
Baumaterialien	<u>100.000 EUR</u>
Gesamtkosten	<u>900.000 EUR</u>

## VI. Mittelbedarf

2025                    900.000 EUR

## VII. Verfügbare Mittel

Die Mittel in Höhe von 895.000 EUR werden im Rahmen der Gesamtdeckung des Wirtschaftsplan 2025 zur Verfügung gestellt.

### zu 9            Kanalkleinarbeiten in offener Bauweise -Maßnahmegenehmigung-

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen möge beschließen:

Die Maßnahme „Kanalkleinarbeiten in offener Bauweise im Stadtgebiet Ludwigshafen -2025“ in Höhe von

**965.000,00 €**  
**inkl. 19% MwSt.**

wird genehmigt.

## B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen-----

Zusammenfassung						
Projekt-/Kostenstellennummer WP	940304/ 50.000.022		Bez. WP			
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen-Genehmigung	<input type="checkbox"/> Vergabe		<input type="checkbox"/> Maßnahmen-erhöhung		<input type="checkbox"/> Sonstiges	
<input type="checkbox"/> Ersatzbeschaffung	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatzneubau		<input checked="" type="checkbox"/> Sanierung/Reparatur		<input type="checkbox"/> Neubau/Erstbeschaffung	
Status	Studie/ Konzept <input type="checkbox"/>	Vorplanung <input type="checkbox"/>	Entwurfs- planung <input type="checkbox"/>	Ausf.- planung <input type="checkbox"/>	Ausführung <input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
Gesamtsumme in EUR inkl. MwSt.	<b>965.000 ,- EUR</b>		Amortisation in Jahren			
Projekt/Maßnahme losweise	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Kurzbezeichnung Los		-	
Kostenschätzung in EUR inkl. MwSt.			Auftragssumme in EUR inkl. MwSt.		jeweils 20.000,00	

## I Begründung der Maßnahme

Bei den regelmäßigen Kanaluntersuchungen werden pro Jahr rund 85 kleinere Einzelschäden am Hauptkanal sowie in den Anschlusskanälen mit sofortigem Handlungsbedarf festgestellt.

Solche Schäden können dazu führen, dass Abwasser aus dem Kanal in den umgebenden Boden und in das Grundwasser eintritt und zu Verunreinigungen führt. In anderen Fällen kann anstehendes Grundwasser in undichte Kanäle eindringen (Fremdwasser) und so das gesamte Entwässerungssystem unnötig belasten.

Weiterhin müssen neue Hausanschlusskanäle hergestellt werden u.a. an Grundstücken, die noch nicht an die städtische Kanalisation angeschlossen sind.

Um diese Maßnahmen zeitnah ausführen zu können, ist es nicht möglich alle Arbeiten öffentlich bzw. beschränkt auszuschreiben. Das Vergabeverfahren würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen und wäre aufgrund der geringen Bausumme der jeweiligen Einzelaufträge nicht verhältnismäßig.

## **II. Beschreibung der Maßnahme**

Bestandteil dieser Maßnahmengenehmigung ist die offene Sanierung von Einzelschäden unterschiedlicher Art, die Erneuerung von defekten Hausanschluss- und Straßenentwässerungskanälen sowie die Herstellung von neuen Hausanschlusskanälen im Stadtgebiet Ludwigshafen.

Durch den Jahresvertrag können alle festgestellten Schäden mit sofortigem Sanierungsbedarf und die Herstellung von Anschlussleitungen und Kanälen mit kleinerem Durchmesser kurzfristig ausgeführt werden. Mit dieser zeitnahen Durchführung der Maßnahmen können Straßeneinbrüche und die damit einhergehenden längeren Sperrzeiten und Behinderungen sowie lange Wartezeiten bei der Herstellung von neuen Hausanschlusskanälen weitestgehend vermieden werden.

Die Kleinmaßnahmen werden im Rahmen eines Jahresvertrages abgewickelt. Die zugehörigen Leistungen werden öffentlich ausgeschrieben. Für die Ausführung der Arbeiten werden auf Basis des Rahmenvertrags Einzelaufträge bis 20.000,00 EUR erteilt. Der Vertrag ist auf den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 beschränkt.

## **III. Kosten der Maßnahme**

Die Kosten betragen nach Kostenberechnung voraussichtlich:

Baukosten	890.000 EUR
Ingenieurleistungen, Projektsteuerung	75.000 EUR
Gesamtkosten	965.000 EUR

## **IV Mittelbedarf**

2025: 965.000 EUR

## **V. Verfügbare Mittel**

Die Mittel in Höhe von 965.000 EUR werden im Rahmen der Gesamtdeckung des Wirtschaftsplan 2025 zur Verfügung gestellt.

**zu 10 Kanalreparaturen, Innensanierungen im Stadtgebiet Ludwigshafen -  
Maßnahmegenehmigung-**

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen möge beschließen:

Die Maßnahme „Kanalreparaturen im Stadtgebiet Ludwigshafen - Innensanierungen“ in Höhe von

**945.000,00 €  
inkl. 19% MwSt.**

wird genehmigt.

**B e s c h l u s s**

Einstimmig angenommen-----

Zusammenfassung						
Projekt-/Kostenstellennummer WP			Bez. WP			
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmegenehmigung	<input type="checkbox"/> Vergabe		<input type="checkbox"/> Maßnahmeerhöhung		<input type="checkbox"/> Sonstiges	
<input type="checkbox"/> Ersatzbeschaffung	<input type="checkbox"/> Ersatzneubau		<input checked="" type="checkbox"/> Sanierung/Reparatur		<input type="checkbox"/> Neubau/Erstbeschaffung	
Status	Studie/ Konzept <input type="checkbox"/>	Vorplanung <input type="checkbox"/>	Entwurfsplanung <input checked="" type="checkbox"/>	Ausf.-planung <input type="checkbox"/>	Ausführung <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
Gesamtsumme in EUR inkl. MWSt.	<b>945.000,- EUR</b>		Amortisation in Jahren		--	
Projekt/ Maßnahme losweise	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Kurzbezeichnung Los			
Kostenschätzung in EUR inkl. MWSt.			Auftragssumme in EUR inkl. MWSt.			

## **I Begründung der Maßnahme**

Gemäß vorliegender Kanalzustandsbewertung nach DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall e.V.) Merkblatt M 149-3 hat sich gezeigt, dass im gesamten Kanalnetz ein erheblicher Sanierungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund ist insgesamt eine Steigerung der jährlichen Sanierungsrate notwendig. Dies lässt sich Erreichen durch die Beibehaltung eines hohen Investitionsvolumens in Kanalerneuerungen, durch die verstärkte Umsetzung von Innensanierungsmaßnahmen sowie über die Aufstockung der Mittel für die Reparatur von Einzelschäden.

Zur Auswahl der geeigneten Sanierungsvariante (Reparatur, Sanierung, Erneuerung) wurde für alle Kanäle im Stadtgebiet, bei denen sofortiger oder kurzfristiger Sanierungsbedarf besteht, eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung angestellt.

So ergab sich beispielsweise für den Stadtteil Oggersheim, dass bei 315 Kanalhaltungen mit einer zugehörigen Gesamtlänge von 13,3 km die Reparatur von Einzelschäden sowohl in wirtschaftlicher als auch in technischer Hinsicht als Vorzugslösung zu sehen ist.

## **II Beschreibung der Maßnahme**

Bestandteil dieser Maßnahmengenehmigung ist die grabenlose Sanierung von Einzelschäden unterschiedlicher Art im Stadtgebiet Ludwigshafen. Diese Einzelschäden sollen nach entsprechender Rohrreinigung des Kanals ohne Aufgrabung durch Robotertechnik wie zum Beispiel dem Abfräsen von Hindernissen, dem Einbau von Innenmanschetten bzw. Kurzlinern (Partlinern), dem Verpressen von Schadstellen oder dem Verspachteln von Rissen, etc. beseitigt werden.

Damit kann bei vergleichsweise geringem Mitteleinsatz ohne großflächige Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs bzw. der Anlieger ein Teil des Sanierungsbedarfs abgebaut und die Nutzungsdauer der betreffenden Haltungen um viele Jahre verlängert werden. Die Reparaturmaßnahmen werden im Rahmen eines Jahresvertrages abgewickelt. Die zugehörigen Leistungen werden öffentlich ausgeschrieben. Für die Ausführung der Arbeiten werden auf Basis des Rahmenvertrags Einzelaufträge bis 20.000,00 EUR erteilt. Der Vertrag ist auf den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 beschränkt.

## **III Kosten der Maßnahme**

Die Kosten betragen nach Kostenberechnung voraussichtlich:

Baukosten	810.000 EUR
Ingenieurleistungen, Projektsteuerung	<u>135.000 EUR</u>
Gesamtkosten	<u>945.000 EUR</u>

#### **IV Mittelbedarf**

**2025 945.000 EUR**

#### **V Verfügbare Mittel**

Die Mittel in Höhe von 945.000 EUR werden im Rahmen der Gesamtdeckung des Wirtschaftsplan 2025 zur Verfügung gestellt.

#### **zu 11 Kanalsanierung Anilinstraße -Maßnahmegenehmigung-**

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen möge beschließen:

Die Maßnahme „Kanalerneuerung Anilinstraße (2.BA)“ in Höhe von

**663.000,00 €  
inkl. 19% MwSt.**

wird genehmigt.

### **B e s c h l u s s**

Einstimmig angenommen-----

Zusammenfassung							
Projekt-/Kostenstellennummer WP	50.000.714		Bez. WP	Anilinstraße (2.BA)			
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen-genehmigung	<input type="checkbox"/> Vergabe		<input type="checkbox"/> Maßnahmen-erhöhung		<input type="checkbox"/> Sonstiges		
<input type="checkbox"/> Ersatzbeschaffung	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatzneubau		<input type="checkbox"/> Sanierung/ Reparatur		<input type="checkbox"/> Neubau/ Erstbeschaffung		
Status	Studie / Konzept <input type="checkbox"/>	Vorplanung <input type="checkbox"/>	Entwurfs-planung <input checked="" type="checkbox"/>	Ausf.-planung <input type="checkbox"/>	Ausführung <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>	
Gesamtsumme in EUR inkl. MwSt.	663.000,- EUR		Amortisation in Jahren		--		
Projekt / Maßnahme losweise	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Kurzbezeichnung Los				
Kostenschätzung in EUR inkl. MwSt.			Auftragssumme in EUR inkl. MwSt.				

## I. Begründung der Maßnahme

Gemäß vorliegender TV-Untersuchungen besteht bei dem Abwasserkanal in der Anilinstraße zwischen Anilinstraße 36 bis Leuschnerstraße auf einer Länge von rund 78 Metern kurzfristiger Sanierungsbedarf <sup>1</sup>.

## II. Beschreibung der Maßnahme

In der Anilinstraße ist der Abwasserkanal einschließlich der bestehenden Anschlussleitungen wegen des schlechten baulichen Zustands und der hydraulischen Überlastung zu erneuern.

Es werden insgesamt 78 Meter Kanal in der Nennweite DN 400, sechs Hausanschlüsse und zwei Sinkkastenanschlüsse erneuert. Als Material wird Steinzeug (Stz) verlegt. Die Tiefe des Kanals beträgt 5 Meter. Die Bauausführung erfolgt zum überwiegenden Teil in offener Bau-

### 1 Sanierungsbedarf Schadensbeispiele

sofort	Risse > 8 mm Breite, Verformungen > 15% d. Nennweite, Ablagerungen > 50% d. Querschnitts
kurzfristig	Risse 5-8 mm Breite, Verformungen 10-15% d. Nennweite, Ablagerungen 40-50% d. Querschnitts
mittelfristig	Risse 3-5 mm Breite, Verformungen 6-10% d. Nennweite, Ablagerungen 25-40% d. Querschnitts
langfristig	Risse 1-3 mm Breite, Verformungen 2-6% d. Nennweite, Ablagerungen 10-25% d. Querschnitts
geringfügig	Risse < 1 mm Breite, Verformungen < 2% d. Nennweite, Ablagerungen < 10% d. Querschnitts



weise. Um den Verkehr im Kreuzungsbereich Anilin-/Leuschnerstraße nicht zu beeinträchtigen, wird ein Teilstück von rd. 15 Metern unterirdisch im bergmännischen Stollenbau hergestellt.

### III. Kosten der Maßnahme

Die Kosten der Maßnahme ergeben sich laut Kostenberechnung wie folgt:

Reine Baukosten incl. Auffüllmaterial und Deponiekosten für Hauptkanal und Anschlüsse	546.000 EUR
Ingenieurleistungen und Projektsteuerung	99.000 EUR
Bodenuntersuchung, Beweissicherung, SiGeKo	15.000 EUR
Sonstiges	3.000 EUR
<b>Summe</b>	<b>663.000 EUR</b>

Nach Kanalarten aufgeschlüsselt betragen die Gesamtkosten voraussichtlich:

Gesamtkosten Hauptkanal	566.400 EUR
Gesamtkosten Hausanschlüsse	79.200 EUR
Gesamtkosten Sinkkastenleitungen	17.400 EUR

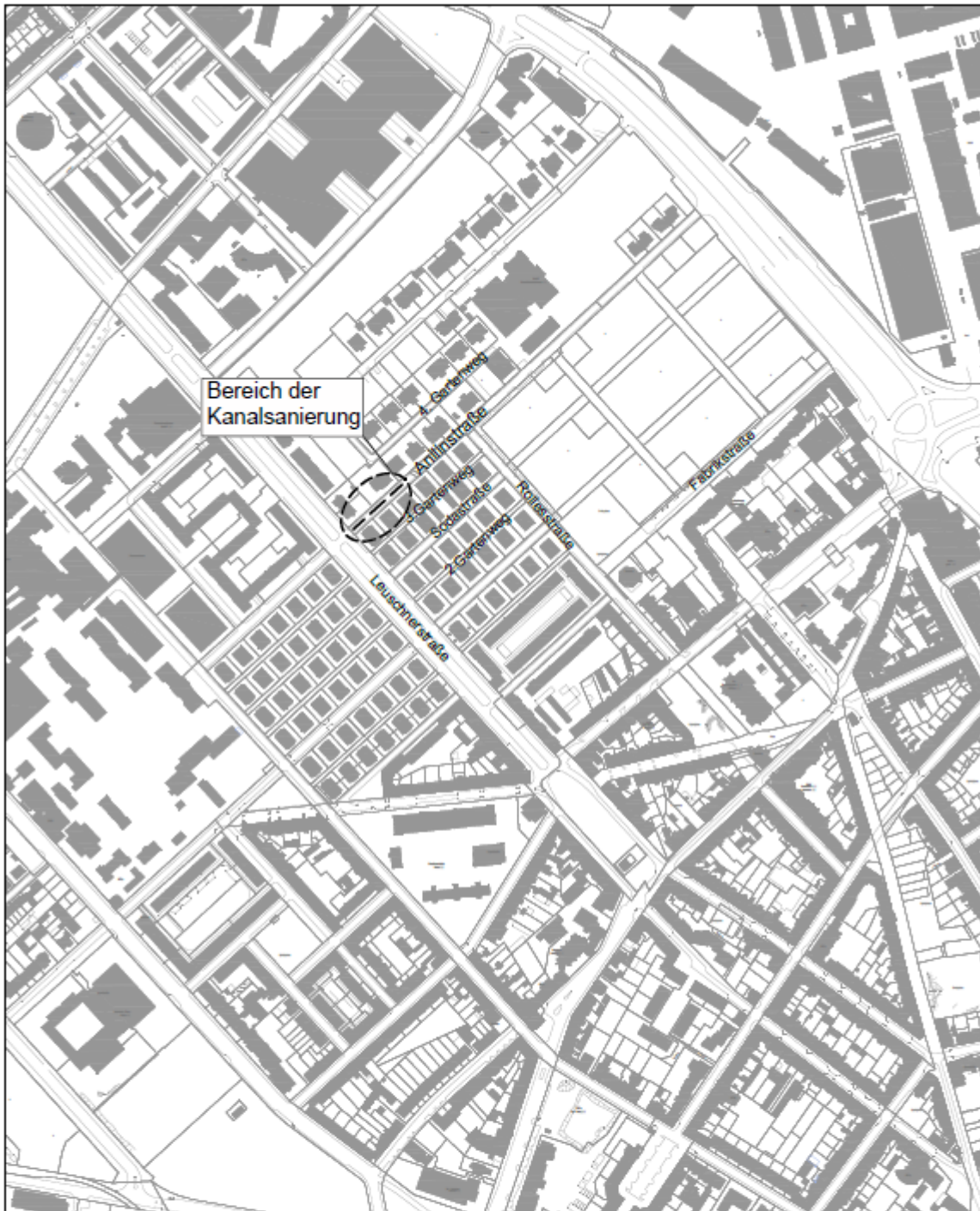
### IV. Mittelbedarf

2024:	30.000 EUR
2025ff:	633.000 EUR

### V. Verfügbare Mittel

Die Mittel stehen im Rahmen der Gesamtdeckung im Wirtschaftsplan 2024 zur Verfügung und werden unter der Nummer 50.000.714 im Wirtschaftsplan 2025 ff. eingestellt.

Die anteiligen Kosten der Kanalsanierung in Höhe von 136.000 EUR werden über Straßenausbaubeiträge finanziert. Eine entsprechende Bestätigung durch den Bereich Tiefbau liegt vor.



**W3L** Wirtschaftsbetrieb  
Ludwigshafen (WBL)  
Eigenbetrieb der Stadt  
Ludwigshafen am Rhein

**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

Stadtteil: Nord/Hemshof  
Straße: Anilinstraße  
Projekt: 07No179A  
Maßstab: 1:5000

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende um 16:11 Uhr die öffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

Datum: 31.10.2024

---

Holger Kusche  
Stellv. Werkleitung

---

Anja Koch  
Schriftführer/in

---

Alexander Thewalt  
Vorsitzende/r